



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

52-DO-0083/14

vom 10. Juli 2018

Auf Antrag der

Firma

SUEZ RR IWS Remediation GmbH

Südstr. 41

44625 Herne

vom 17.09.2014, eingegangen am 09.10.2014, letztmalig ergänzt durch Vorlage des Ausgangszustandsberichts am 20.12.2017, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der thermischen Bodenreinigungs- und Abfallbehandlungsanlage

am o. g. Standort, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 33, Flurstück 12, 16, 184, 185, 188, 191, 192, 195, 196, 220

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erhöhung des genehmigten Jahresdurchsatzes von derzeit 48.000 t/a auf 65.000 t/a unter Beibehaltung des genehmigten maximalen stündlichen Durchsatzes von 10 t/h für Böden und bodenähnliche Abfälle sowie 6,5 t/h für Aktivkohle.
2. Vereinheitlichung der Annahmegrenzwerte für chlorierte Kohlenwasserstoffe durch künftige Begrenzung der gesamten chlororganischen Verbindungen auf 20.000 mg/kg, gemessen als Summe von EOX und LCKW.
Die bisherigen einzelnen Grenzwerte für die chlororganischen Verbindungen PCB, Chlorphenole, Chlorbenzole entfallen. Die Begrenzung der chlororganischen Verbindungen gilt sowohl als maximale Annahmekonzentrationen als auch als maximale Eingangskonzentration der thermischen Anlage.
3. Änderung der Annahmegrenzwerte für chlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane durch Festlegung eines Annahmegrenzwertes auf Basis von Toxizitätsäquivalenten (TEQ) in Höhe von 0,3 mg/kg TEQ (berechnet mit Toxizitätsäquivalenzfaktoren (ITEF) nach NATO/CCMS).
Die bisherigen Grenzwerte für einzelne polyhalogenierte Dibenzodioxine entfallen. Die Begrenzung der chlorierten Dibenzodioxine und Dibenzofurane in Form von TEQ gilt sowohl als maximale Annahmekonzentrationen als auch als maximale Eingangskonzentration der thermischen Anlage.
4. Änderung der Festlegung von Annahmelimits als Summenparameter statt Einzelkonzentrationen durch künftige Begrenzung der gesamten monozyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe auf 20.000 mg/kg, gemessen als Summe der BTEX Aromaten. Die bisherigen einzelnen Grenzwerte für Ethylbenzol, Toluol, Xylole, Phenole, 1,2,4-Trimethylbenzol, 1,3,5-Trimethylbenzol und Cumol entfallen. Die bisherige Begrenzung für Benzol in Höhe von 5.000 mg/kg wird weiterhin beibehalten. Die Begrenzung der BTEX Aromaten sowie des Einzelwertes für Benzol gelten sowohl als maximale Annahmekonzentrationen als auch als maximale Eingangskonzentration der thermischen Anlage. Zudem sollen künftig „extrahierbare lipophile Stoffe“ auf einen Wert von 300.000 mg/kg als maximale Annahmekonzentration und 100.000 mg/kg als maximale Eingangskonzentration der thermischen Anlage begrenzt werden.
5. Änderung der bisherigen Berücksichtigung der Verwertung des gereinigten Bodens bei der Annahme und mechanischen Aufbereitung des kontaminierten Materials durch Neufassung der Nebenbestimmungen Nrn. III.1.2 und III.1.6 des 5. Änderungsbescheids, Nr. III.1.11 des 9. Änderungsbescheid sowie Nr. III.1.2.12 zuletzt geändert im 16. Änderungsbescheid.

6. Änderung der Zwischenlagerung und mechanischen Aufbereitung von Abfällen, die nicht der thermischen Anlage zugeführt werden, durch Neufassung der Nebenbestimmungen Nrn. III.2.3.1.2 und III.2.3.1.4 des 7. Änderungsbescheids vom 23.02.1998 sowie Streichung der Nebenbestimmungen Nr. III 2.3.3.1 des 7. Änderungsbescheids vom 23.02.1998 und Nr. III.2.3.3.6 des 13. Änderungsbescheids vom 05.08.2002. Künftig sollen damit Abfälle, die nicht der thermischen Anlage zugeführt werden, unter Einhaltung der Nebenbestimmung III.2.3.2.2. des 7. Änderungsbescheids auch in den bestehenden Lagerboxen zwischengelagert sowie einer mechanischen Aufbereitung zugeführt werden können.
7. Verbesserung der Lüftung in der Thermikhalle durch Einbau von 2 Ventilatoren mit einer Leistung von je 15.000 m³/h, welche Frischluft in den unteren Hallenbereich blasen. Zudem sollen künftig ca. 5.000 m³/h an Verbrennungsluft für die Nachverbrennung aus dem oberen Bereich der Thermikhalle über ein Staubfilter abgesaugt werden und der Einbau von 4 Wetterschutzgittern mit Drahtschutz Maschenweite nicht unter 1cm² (2 x im Firstbereich der Giebelseite, 2 x im Traufenbereich der Seitenwände mittig), die eine Ableitung von 20.000 m³/h Luft aus der Thermikhalle ermöglichen.

Unverändert sollen weitere ca. 5.000 m³/h hinter dem Kühler für gereinigten Boden über ein vorhandenes Filter (Quelle 2-3) abgesaugt werden.

8. Ersatz der Shredderabsaugung in der mechanischen Aufbereitung (Quelle 1-6) durch Errichtung und Betrieb eine Wasserbedüungs- und Vernebelungsanlage einschließlich der Außerbetriebnahme der Quelle 1-6
9. Erweiterung des Abfallschlüsselkataloges um nachfolgend genannte gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gem. Abfallverzeichnisverordnung – AVV:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 06 01*	Säureteere
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen

Hinweis:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

10. Errichtung und Betrieb einer Löschwasserrückhaltung mittels Betonschwellen an den Toren des Schwarzbereichs und der Thermikhalle.

11. Errichtung stationärer Schaumrohre an den Lagerboxen, dem Zwischenlager und der Lagerhalle sowie Lagerung von Schaummittel in Kanistern oder Containern auf dem Betriebsgelände.
12. Errichtung und Betrieb einer Fremdbelüftung für den Radladerstellplatz mit ca. 1.000 m³/h Frischluft zum Besteigen und Verlassen des Laders.
13. Änderung der Reifenwaschanlage durch Errichtung und Betrieb einer optimierten Anlage.
14. Änderung der Siebanlage in der mechanischen Aufbereitung durch Austausch des Stangensiebs durch eine Neukonstruktion, welche keine Querstreben benötigt. Das Sieb wird künftig über eine Kamera kontrolliert, die eventuelle Störungen auf einen Monitor in der Radladerkabine überträgt.
15. Erhöhung des Entlüftungsrohres für die Absaugung des Schwarzbereiches von derzeit 15,0 m auf künftig 20,3 m.

Hinweis:

Die Erhöhung des Entlüftungsrohres wurde mit Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.12.2015, Az.: 52-DO-A-0218/15-Schz, bereits zur Verbesserung der Geruchsmissionssituation zugelassen.

Mit der beantragten Änderung sind keine Erhöhung der derzeit genehmigten Lagerkapazitäten und stündlichen Behandlungsmengen von Abfällen sowie keine Änderung der Betriebszeiten der Anlage sowie der An- und Abtransportzeiten verbunden.

Die maximale jährliche Gesamtdurchsatzleistung der thermischen Bodenreinigungs- und Abfallbehandlungsanlage beträgt künftig 65.000 t/a für Böden und bodenähnliche Abfälle unter Beibehaltung des genehmigten maximalen stündlichen Durchsatzes von 10 t/h für Böden und bodenähnliche Abfälle. Die Durchsatzleistung für Aktivkohle bleibt unverändert bei 10.000 t/a bzw. 6,5 t/h.

Die Lagermenge an verunreinigten Abfällen beträgt unverändert

- maximal 20.000 t an Böden und bodenähnlichen Abfällen in der Lagerhalle (BE 6),
- maximal 3.200 t an Böden und bodenähnlichen Abfällen sowie Aktivkohle im Eingangslager (BE 1) einschließlich des Aktivkohlesilos (BE 5)

Die Lagermenge an gereinigten Abfällen beträgt unverändert maximal 2.200 t an Böden und bodenähnlichen Abfällen sowie Aktivkohle im Ausgangslager (BE 5).

Der Minimaldurchsatz für beide Fahrweisen der Anlage (Böden und bodenähnliche Abfälle sowie Aktivkohle) liegt bei 3 t/h.

Die Anlage der Firma SUEZ hat unverändert eine Feuerungswärmeleistung von 5 MW, der maximale Abluftvolumenstrom der Rauchgasreinigungsanlage der Pyrolysestufe (Quelle 4-2) beträgt 8.685 Nm³/h (trocken).

Der kleinste Heizwert eines zur Pyrolyse zugelassenen Abfalls liegt bei 0 kJ/kg (bspw. Monokontamination Quecksilber), der größte Heizwert der in die Gasphase überführten Stoffe beträgt 4.000 kJ/kg.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Errichtung der Löschwasserrückhaltung.
- Die Zulassung einer befristeten Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) bezüglich der Begrenzung der Stickoxidemissionen.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er ist Bestandteil dieser Genehmigung und dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht des Ingenieurbüros Kolb Umweltberatung vom 20.12.2017, Projekt-Nr.: 1100.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die Genehmigungen der Bezirksregierung Arnberg

- vom 16.03.1999 (10. Änderungsbescheid), Az.: 52.1.21-2.916.2/90,
- vom 18.08.1999 (11. Änderungsbescheid), Az.: 52.5.1.1-916.2/90,
- vom 16.03.2000 (12. Änderungsbescheid), Az.: 52.5.1.1-916.2/90,
- vom 05.08.2002 (13. Änderungsbescheid), Az.: 52.1.21-2.916.2/90,
- vom 24.01.2003 (14. Änderungsbescheid), Az.: 52.5.1.1-916.2/90,
- vom 26.06.2003 (15. Änderungsbescheid), Az.: 52.5.1.1-916.2/90,
- vom 28.11.2003 (16. Änderungsbescheid), Az.: 52.1.21-2.916.2/90,
- vom 30.12.2004 (17. Änderungsbescheid), Az.: 52.5.1.1-916.2/90,
- vom 28.01.2005 (18. Änderungsbescheid), Az.: 52.1.21-2.916.2/90,

vom 18.02.2005 (19. Änderungsbescheid), Az.: 52.1.21-2.916.2/90,
vom 28.11.2006 (20. Änderungsbescheid), Az.: 52.1.21-2.916.2/90,
vom 13.05.2013 (21. Änderungsbescheid), Az.: 52-DO-0143/12/0801A1-Schz

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

Es wurden lediglich die Genehmigungen ab 1999 aufgeführt. Der Gültigkeitsvermerk gilt für alle für diese Anlage ergangenen Genehmigungen.

III. Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Auf die Entscheidungen des Staatlichen Umweltamtes Hagen insbesondere

vom 02.03.1999, Az.: 41-A-0014/99-Ko/Ks,
vom 02.02.2000, Az.: 41-A-0003/00-Ko/Ks,
vom 07.02.2001, Az.: 41-A-0007/01-Ko/Ks,
vom 07.01.2002, Az.: 41-A-0077/01-Ko/Ks,
vom 20.05.2003, Az.: 42-A-0031/02-Ko/Ks,
vom 25.08.2003, Az.: 42-A-0054/03-Ko/Bor,
vom 13.10.2004, Az.: 42-A-0079/04-Ko/Ks,
vom 09.01.2006, Az.: 42-A-0094/05-Ko/Beh,
vom 08.12.2006, Az.: 42-A-0081/06-Ko/Bor,

sowie der Bezirksregierung Arnsberg

vom 12.06.2007, Az.: 52-HA-A-0034/07-Ko/Stern,
vom 17.11.2008, Az.: 52-DO-A-0128/08-Ko/Harz,
vom 16.06.2010, Az.: 52-DO-A-0082/10-Ko/Harz,
vom 10.08.2011, Az.: 52-DO-A-0106/11-Ko/Harz,
vom 14.11.2001, Az.: 52-DO-A-0164/11-Ko,
vom 09.03.2012, Az.: 52-DO-A-0194/11-Schz/Stern,
vom 17.11.2014, Az.: 52-DO-A-0173/14-Schz,
vom 04.12.2014, Az.: 52-DO-A-0183/14-Schz,
vom 18.02.2015, Az.: 52-DO-A-0008/15-Schz,
vom 18.09.2015, Az.: 52-DO-A-0144/15-Schz,
vom 18.09.2015, Az.: 52-DO-A-0145/15-Schz,
vom 18.12.2015, Az.: 52-DO-A-0217/15-Schz,
vom 23.12.2015, Az.: 52-DO-A-0218/15-Schz,
vom 01.04.2016, Az.: 52-DO-A-0040/16-Schz,
vom 12.07.2016, Az.: 52-DO-A-0039/16-Schz

als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG wird Bezug genommen.

Es wurden lediglich Entscheidungen ab 1999 aufgeführt. Der Gültigkeitsvermerk gilt für alle für diese Anlage ergangenen Entscheidungen.

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

A Bedingungen

Arbeitsschutz

Die mit Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.12.2015, Az.: 52-DO-A0217/15-Schz angezeigte, optimierte Reifenwaschanlage muss vor Inanspruchnahme der in der Tenorierung dieses Bescheides unter Nr. 1 und Nr. 9 genannten Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung sowie Erweiterung des Abfallschlüsselkataloges installiert sein und betrieben werden.

Die

- beantragte Verbesserung der Lüftung in der Thermikhalle,
 - der beantragte Ersatz der Siebanlage in der mechanischen Aufbereitung
- und
- die beantragte Errichtung und der Betrieb der Fremdbelüftung am Radladerstellplatz

müssen vor Inanspruchnahme der in der Tenorierung dieses Bescheides unter Nr. 1 und Nr. 9 genannten Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung sowie Erweiterung des Abfallschlüsselkataloges umgesetzt worden sein.

Kampfmittelfreiheit

Mit den Tiefbauarbeiten (Ertüchtigung der Sohle im Bereich der Aufkantungen) darf erst begonnen werden, wenn die Ergebnisse der v.g. Luftbildauswertung vorliegen und eine Gefährdung durch Blindgänger ausgeschlossen ist.

Hinweis:

Da das Vorhaben in einem Bombenabwurfgebiet liegt, wurde bereits beim Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg eine Luftbildauswertung auf Kampfmittel beantragt.

Störfallrecht

Der aktualisierte Sicherheitsbericht ist bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage als eigenständiges Dokument der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, vorzulegen.

B Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien (auch elektronisch) sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Hinweis:

Im Falle eines Betreiberwechsels erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung des alten Betreibers erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung des neuen Betreibers.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. **Betriebsbeschränkungen**

- 2.1 Die jährliche Gesamtdurchsatzleistung der thermischen Bodenreinigungs- und Abfallbehandlungsanlage darf 65.000 Tonnen nicht überschreiten.

Hinweis:

Die jährliche maximale Gesamtdurchsatzleistung der Anlage gilt auch für Abfälle, die nicht der thermischen Anlage zugeführt werden und unter Einhaltung der Nebenbestimmung III.2.3.2.2. des 7. Änderungsbescheids in den bestehenden Lagerboxen zwischengelagert sowie der mechanischen Aufbereitung zugeführt werden sollen.

- 2.2 Bei der Annahme von Böden und bodenähnlichen Abfällen in der Bodenreinigungs- und Abfallbehandlungsanlage (Gesamtanlage) sind die nachfolgenden Grenzwerte einzuhalten (Annahmekonzentrationen).

Die maximale Konzentration der aufgeführten Schadstoffe im ungereinigten Material darf bei der Annahme in der Summe 300.000 mg/kg (30 Masse-%) bezogen auf die Trockensubstanz nicht überschreiten. Es sind nur stichfeste bodenähnliche Abfallstoffe, ohne flüssige Phase zugelassen.

Folgende Einzelkonzentrationen sind für die Eingangsboxen (BE 1), für die Lagerhalle (BE 6), für das Boden-Zwischenlager (BE 1) sowie für die mechanische Aufbereitung (BE1) der Bodenreinigungs- und Abfallbehandlungsanlage einzuhalten:

Parameter	Grenzwert
Mineralölkohlenwasserstoffe	300.000 mg/kg TS
BTEX-Aromaten (Gesamt)	20.000 mg/kg TS
Benzol	5.000 mg/kg TS
Polyzyklische Aromaten (PAK Gesamt)	300.000 mg/kg TS
Chlorierte Kohlenwasserstoffe (EOX und LCKW*)	20.000 mg/kg TS
Cyanide (Gesamt)	5.000 mg/kg TS

Arsen	500 mg/kg TS
Blei	6.000 mg/kg TS
Cadmium	200 mg/kg TS
Quecksilber	1.500 mg/kg TS
Dioxine (TEQ NATO-TE)	0,3 mg/kg TS
2,3,7,8-TBDD	0,002 mg/kg TS
1,2,3,7,8-PentaBDD	0,002 mg/kg TS
2,3,4,7,8-PentaBDF	0,002 mg/kg TS
Extrahierbare lipophile Stoffe	300.000 mg/kg TS

*) LCKW bestimmt gem. DIN EN ISO 22155

- 2.3 In der Lagerhalle (BE 6) dürfen aufgrund der nicht geeigneten Hallenbodenabdichtung keine verunreinigten Böden zwischengelagert werden, welche unter den Lagerbedingungen flüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW) enthalten.

Böden, welche feste halogenierte Stoffe enthalten, dürfen nur in der Lagerhalle (BE 6) gelagert werden, wenn das Verhältnis des Gehalts an lipophilen Stoffen zur Summe der festen halogenierten Stoffe in dem Bodenmaterial den Wert 2 nicht überschreitet. Das Verhältnis ist unverändert gemäß Nebenbestimmung 6.5.1 und 6.5.2 des 21. Änderungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.05.2013 zu ermitteln. Im Falle einer Überschreitung ist das anzuliefernde Material von der Lagerung in der Halle auszuschließen.

- 2.4 Böden, welche mit halogenierten Kohlenwasserstoffen belastet sind, sind zunächst in den Lagerboxen (BE 1) zwischenzulagern und bis zum Vorliegen der Analyse aus dem externen Labor für die Behandlung einschließlich Umlagerung in die Lagerhalle (BE 6) zu sperren.
- 2.5 Bei der thermischen Abreinigung von Böden und bodenähnlichen Abfällen in der Bodenreinigungs- und Abfallbehandlungsanlage sind die nachfolgenden Grenzwerte einzuhalten (Eingangskonzentrationen Thermik).

Die maximale Konzentration der aufgeführten Schadstoffe im ungereinigten Material darf bei Aufgabe in die Pyrolyse in der Summe 100.000 mg/kg (10 Masse-%) bezogen auf die Trockensubstanz nicht überschreiten. Es sind nur stichfeste bodenähnliche Abfallstoffe, ohne flüssige Phase zugelassen.

Folgende Einzelkonzentrationen sind für die thermische Abreinigung der Böden und bodenähnlichen Abfälle einzuhalten:

Parameter	Grenzwert
Mineralölkohlenwasserstoffe	100.000 mg/kg TS
BTEX-Aromaten (Gesamt)	20.000 mg/kg TS

Benzol	5.000 mg/kg TS
Polyzyklische Aromaten (PAK Gesamt)	100.000 mg/kg TS
Chlorierte Kohlenwasserstoffe (EOX und LCKW*)	20.000 mg/kg TS
Cyanide (Gesamt)	5.000 mg/kg TS
Arsen	500 mg/kg TS
Blei	6.000 mg/kg TS
Cadmium	200 mg/kg TS
Quecksilber	500 mg/kg TS
Dioxine (TEQ NATO-TE)	0,3 mg/kg TS
2,3,7,8-TBDD	0,002 mg/kg TS
1,2,3,7,8-PentaBDD	0,002 mg/kg TS
2,3,4,7,8-PentaBDF	0,002 mg/kg TS
Extrahierbare lipophile Stoffe	100.000 mg/kg TS

*) LCKW bestimmt gem. DIN EN ISO 22155

- 2.6 Beim Abfahren der Pyrolyseanlage (BE 2) ist eine Reduzierung der Betriebstemperatur erst dann zulässig, wenn der zu behandelnde Boden oder bodenähnliche Abfall vollständig ausgetragen worden ist und den Bodenkühler hinter den Ausdampfstufen erreicht hat.
- 2.7 Eine Lagerung von ungereinigten Böden und bodenähnlichen Abfällen sowie ungereinigter Aktivkohle ist ausschließlich innerhalb des eingehausten Lagerbereichs (sog. Schwarzbereich - BE 1 und BE 6) sowie im Falle der Aktivkohle zusätzlich innerhalb des Aktivkohlesilos (BE 5) zulässig.

3. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- Angaben zur Abfallstromkontrolle und zu den Registerpflichten
Die Form und der Inhalt des vom Abfallentsorger zu führenden Abfallregisters für die gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle richtet sich generell nach § 49 KrWG in Verbindung mit § 24 NachwV.

Hinweise:

Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.

Einzelheiten für die Registerführung nicht gefährlicher Abfälle ergeben sich aus § 24 Abs. 4 und 5 NachwV. Bei den nicht gefährlichen Abfällen ist zur

eindeutigen Beschreibung der Abfallherkunft die Erzeugernummer -soweit vorhanden- des Abfallerzeugers bzw. des Abfallverbleibs die Entsorgernummer -soweit vorhanden- des Abfallentsorgers nach § 28 NachwV in die v.g. Aufzeichnungen aufzunehmen.

Soweit Sie nach § 49 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit § 24 Abs. 6 NachwV auch für die in Ihrer Anlage anfallenden und damit abzugebenden, nicht gefährlichen Abfälle ein Abfallregister für die weitere Entsorgung zu führen haben, ist dieses getrennt von dem Abfallregister für die in Ihrer Anlage angenommenen Abfälle zu führen.

- Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analyseergebnisse, etc.) sowie
- Anlagenbezogene Aufzeichnungen im Betriebstagebuch:
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
 - Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
 - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
 - Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

- 3.2 Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen.
- 3.3 Das Betriebstagebuch ist vom Geschäftsführer oder einer von ihm beauftragten Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- 3.4 Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren, mit Ausnahme der Abfallregister, für die nach § 49 Abs. 5 KrWG eine Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren gilt.
- 3.5 Die Nebenbestimmung III.2.3.1.8 der 13. Änderungsgenehmigung vom 05.08.2002 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

Die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) der thermisch behandelten Abfälle darf nur auf dafür zugelassenen Deponien erfolgen. Wird vor der abschließenden Entsorgung (Deponie) zunächst eine weitere Behandlung in einer anderen Anlage vorgenommen, ist vertraglich sicherzustellen, dass die anschließende Entsorgung auf einer Deponie stattfindet. Darüber hinaus ist vertraglich zu regeln, dass der Betreiber der weiteren Behandlungsanlage zum Nachweis der Behandlung und des Verbleibs der Abfälle umgehend eine Dokumentation übergibt. Die Dokumentation muss folgende Daten

enthalten: Angaben zur Behandlungsanlage, dortiges Annahmedatum, Abfallschlüssel, Annahmemenge, Behandlungsart, Abgabemenge und -datum sowie Abfallschlüssel des Abfalls und Angaben zur abschließenden Entsorgung (Deponie).

Abweichend hiervon ist der Einbau thermisch behandelter Böden an anderer Stelle zulässig, sofern die Zustimmung der für den Einbau zuständigen Behörde vorliegt, die Zustimmung vorab vorliegt und der Einbau dokumentiert wird.

Der Bezirksregierung Arnsberg sind die entsprechenden Dokumentationen auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

4. **Nebenbestimmungen zum Stoffkatalog**

- 4.1 In der thermischen Bodenreinigungs- und Abfallbehandlungsanlage (Gesamtanlage) dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) **angenommen, gelagert und behandelt** werden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisiertes Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 11 01*	gebrauchte Filtertone

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19 11 02*	Säureteere
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen

Hinweis:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

5. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

- 5.1 Die von der Anlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nächstbenachbarten Wohnhäusern

a) Südstraße 17, 18 und 30

b) Südstraße 33

den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert von

a) tagsüber 60 dB(A) und

nachts 45 dB(A)

sowie

- b) tagsüber 65 dB(A) und
nachts 45 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 5.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 5.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Dabei ist der maximale Betriebszustand der Gesamtanlage zu berücksichtigen. Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 5.3 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 5.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

6. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

6.1 Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen Quelle 4-5

6.1.1 Zur Reduzierung der beim Betrieb der thermischen Aufbereitungsanlage in der sog. Thermikhalle (BE 2) entstehenden Warmluftmassen ist die Hallenluft über die im Genehmigungstenor unter Nr. 7 genannte Anlagentechnik wie folgt zu erfassen bzw. abzuleiten:

- a) Der Nachverbrennung der thermischen Aufbereitungsanlage ist ein Volumenstrom von 5.000 Nm³/h (trocken) als Verbrennungsluft zuzuführen.
- b) Ein Volumenstrom von 5.000 Nm³/h (trocken) ist über die bereits genehmigte Absaugung hinter dem Bodenkühler zu erfassen und über die bestehende Abluftreinigungsanlage dem Kamin der Quelle 2.3 zuzuführen.
- c) Ein Volumenstrom von maximal 17.010 Nm³/h (trocken) ist über die Hallenentlüftung der BE 2 (Quelle 4-5) ins Freie abzuleiten.

Beim Betrieb der thermischen Aufbereitungsanlage sind die im unteren Bereich der sog. Thermikhalle (BE 2) in Bodennähe installierten Zuluftventilatoren so zu betreiben, dass der Halle dauerhaft 30.000 m³/h Frischluft zugeführt werden.

Hinweis:

Die unter b) genannte stationäre Abluftreinigungsanlage in der BE 2 - Thermische Anlage – wurde zur Erfassung von Stäuben am sog. Hallenausstragsband (BE 2) bereits mit Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg am 13.05.2013, Az.: 52-DO-0143/12/0801A1-Schz, genehmigt.

6.1.2 Die Emissionen der Quelle 4-5 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

- a) Staubförmige Emissionen im Abluftstrom mit einer Massenkonzentration von 1 mg/m³,
- b) Benzo(a)pyren im Abluftstrom mit einer Massenkonzentration von 0,07 µg/m³
- c) Geruchsstoffkonzentration im Abluftstrom von 90 GE/m³
- d) Benzol im Abluftstrom mit einer Massenkonzentration von 0,1 mg/m³

Hinweis:

Die o.g. Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Abluftstrom im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

6.2 Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen Quelle 4-2

Die thermische Bodenreinigungs- und Abfallbehandlungsanlage einschließlich der Nachverbrennungsanlage der schadstoffhaltigen Gase ist so zu betreiben, dass im Abgas nach der Rauchgasreinigung (Quelle 4-2) mit einem maximalen Volumenstrom von 8.685 Nm³/h (trocken) in Abweichung von den unmittelbar geltenden Bestimmungen der siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV)

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a) Gesamtstaub (antragsgemäß),	5 mg/m ³ ,
b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,	10 mg/m ³ ,
c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,	10 mg/m ³ ,
d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,	1 mg/m ³ ,
e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid,	50 mg/m ³ ,
f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bis zum 31.07.2022 (antragsgemäß) ab dem 01.08.2022	400 mg/m ³ , 200 mg/m ³ ,
g) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber,	0,03 mg/m ³ ,
h) Kohlenmonoxid	50 mg/m ³ ,

Der unter lit. f gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV zugelassene Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 400 mg/m³ für den Tagesmittelwert, ist befristet bis zum 31.07.2022.

Ab dem 01.08.2022 ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 der 17. BImSchV ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert einzuhalten.

2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a) Gesamtstaub	20 mg/m ³ ,
b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,	20 mg/m ³ ,
c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,	60 mg/m ³ ,
d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,	4 mg/m ³ ,

- e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid, 200 mg/m³,
- f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid, 400 mg/m³,
- g) Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Quecksilber, 0,05 mg/m³,
- h) Kohlenmonoxid 100 mg/m³,

3. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- a) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium,

insgesamt 0,05 mg/m³,

- b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon,
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel,
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium,
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn,

insgesamt 0,5 mg/m³,

- c) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,

insgesamt 0,05 mg/m³

und

- d) Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV

insgesamt 0,1 ng/m³.

Hinweis:

Die o.g. Emissionsgrenzwerte beziehen sich gem. § 8 Abs. 3 der 17. BImSchV auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bei einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 v.H. (Bezugssauerstoffgehalt).

6.3 Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen Quelle 2-3

6.3.1 Die Emissionen der Quelle 2-3 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

- a) Staubförmige Emissionen im gereinigten Abgas mit einer Massenkonzentration von 5 mg/m³,
- b) Geruchsstoffkonzentration im gereinigten Abgas von 250 GE/m³
- c) Benzol im gereinigten Abgas mit einer Massenkonzentration von 0,1 mg/m³
- d) Benzo(a)pyren im gereinigten Abgas mit einer Massenkonzentration von 0,07 µg/m³
- e) Emissionen an organischen Stoffen im gereinigten Abgas, angegeben als Gesamtkohlenstoff, mit einer Massenkonzentration von 20 mg/m³

Hinweise:

Bisher erteilte Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung der Quelle 2-3 (Ursprungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.09.1995 sowie 21. Änderungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.05.2013) behalten bis auf die hier getroffenen Regelungen weiterhin ihre Gültigkeit.

Die o.g. Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

6.4 Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen Quelle 5-9

6.4.1 Die Emissionen der Quelle 5-9 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

- a) Staubförmige Emissionen im gereinigten Abgas mit einer Massenkonzentration von 1,5 mg/m³,
- b) Geruchseinheiten im gereinigten Abgas mit einer Massenkonzentration von 500 GE/m³
- c) Benzol im gereinigten Abgas mit einer Massenkonzentration von 1 mg/m³
- d) Benzo(a)pyren im gereinigten Abgas mit einer Massenkonzentration von 0,05 mg/m³

- e) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg, im gereinigten Abgas mit einer Massenkonzentration von 0,05 mg/m³
- f) Emissionen an organischen Stoffen im gereinigten Abgas, angegeben als Gesamtkohlenstoff, mit einer Massenkonzentration von 20 mg/m³

Hinweise:

Bisher erteilte Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung der Quelle 5-9 (insbesondere 18. Änderungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.01.2005 sowie 20. Änderungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.11.2006) behalten bis auf die hier getroffenen Regelungen weiterhin ihre Gültigkeit.

Die o.g. Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 6.5 Die Abgase hinter der Abluftreinigung der Lagerbereiche (BE 1 und BE 6, sog. Schwarzbereich; Quelle 5-9) sind über einen Schornstein mit einer Höhe von 20,3 m abzuleiten.
Der freie Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.
- 6.6 Die Abluftreinigungsanlage der mechanischen Aufbereitung (Quelle 1-6) ist außer Betrieb zu nehmen.
Im Bereich der mechanischen Aufbereitung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Wasservernebelungssystem zur Emissionsminderung zu installieren. Ein Betrieb der mechanischen Aufbereitung ist nur zulässig, wenn das Vernebelungssystem in Betrieb ist.
- 6.7 Innerhalb der Lagerbereiche (BE 1 und BE 6, sog. Schwarzbereich) muss ein durch die Abluftabsaugung (Ablufferfassungssystem der Quelle 5-9) initiierte kontinuierliche Luftströmung in Richtung Hallenabsaugung aufrechterhalten bleiben. Die ordnungsgemäße Funktion des Ablufferfassungssystems der Quelle 5-9 einschließlich der Fähigkeit, die notwendige Luftströmung dauerhaft aufrecht erhalten zu können, ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage auf Kosten der Betreiberin durch einen anerkannten Sachverständigen nachweisen zu lassen (beispielsweise mittels sog. Rauchtest). Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.
- 6.8 Messungen
- 6.8.1 Einzelmessungen

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nrn. 6.1, 6.3 und 6.4 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Die Einhaltung der unter Nr. 6.1 genannten Emissionen ist über wiederkehrende Arbeitsplatzmessungen nachzuweisen; die Messstellen sind zuvor mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Abfallwirtschaft, abzu-

stimmen.

Die unter Nebenbestimmung Nr. 6.2 Nr. 3 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

- 6.8.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 6.8.3 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, sind Durchschriften der Messaufträge gem. Nr. 6.8.1 zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 6.8.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 6.8.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Abfallwirtschaft, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) unverzüglich vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

(www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf). Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nrn. 6.1 bis 6.4 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

6.8.5 Konti-Messungen der Quelle 4-2

Die Rauchgasreinigungsanlage der Pyrolysestufe (Quelle 4-2), ist mit einer zertifizierten Messeinrichtung gem. DIN EN 15267 Teil 1 bis 3 auszurüsten, die im unverdünnten Abgas hinter der Abgasreinigungsanlage bei allen Betriebszuständen die Massenkonzentrationen der nach Nebenbestimmung Nr. 6.2 Nr. 1 und Nr. 2 festgelegten Emissionsbegrenzungen (Tages- und Halbstundenmittelwerte) sowie die erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Druck oder Sauerstoffgehalt) jeweils einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich ermittelt, registriert und gemäß §§ 15, 16 und 17 der 17. BImSchV ausgewertet. Die Auswertung darf nur über eine zertifizierte Auswertesoftware erfolgen.

Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter www.qal1.de veröffentlicht.

- 6.8.6 Der Messplatz, die Messstrecke und der Einbauort der Messgeräte müssen den in der DIN EN 15259 (Stand Januar 2008) gestellten Anforderungen genügen und sind in Abstimmung mit der bekannt gegebene Messstelle festzulegen.
- 6.8.7 Über den ordnungsgemäßen Einbau (gemäß VDI 3950, Ausgabe Dezember 2006) der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52- Abfallwirtschaft, vor Durchführung der Erstkalibrierung eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer gemäß § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 6.8.8 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist die Messeinrichtung durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Die Messeinrichtung ist nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage, sowie wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren.

Der Umfang der Kalibrierung ist nach DIN EN 14181 (Ausgabe Februar 2015) durchzuführen.

Die Funktionsprüfung des Messgerätes einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtung ist jährlich durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

- 6.8.9 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52- Abfallwirtschaft, auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) innerhalb von 12 Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung zu übersenden.

Die aktuelle Version des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes für Funktionsprüfungen und Kalibrierungen steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/>

- 6.8.10 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden.

Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.

- 6.8.11 Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtungen abzuschließen.

Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt. Die Lehrgangsbescheinigungen zu den erforderlichen Lehrgängen beim Gerätehersteller sind den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen

- 6.8.12 Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an der Messeinrichtung einzutragen sind. Insbesondere ist der Gerätezustand im vorgefundenen Zustand vor den Wartungsarbeiten zu dokumentieren.

Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ein Auszug hieraus ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Abfallwirtschaft, 3 Monate nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides zu übersenden.

Das Kontrollbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren.

Unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen kann das Kontrollbuch auch EDV-technisch geführt werden.

6.8.13 Die von der Auswerteinrichtung festgestellten Grenzwertüberschreitungen sind für jeden Einzelfall zeitnah bezüglich der Ursache zu kommentieren.

6.8.14 Nach § 17 Abs. 2 der 17. BImSchV ist bis Ende März eines jeden Folgejahres ein Messbericht über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen des abgelaufenen Kalenderjahres zu erstellen. Dieser ist der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52 - Abfallwirtschaft, auf elektronischem Wege als pdf-Datei an die E-Mail-Adresse (poststelle@bra.nrw.de) zu übersenden.

Hinweis:

Der v. g. Bericht sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind 5 Jahre nach Ende des Nachweiszeitraumes aufzubewahren.

6.8.15 Emissionsfernübertragung EFÜ

Die entsprechend Nebenbestimmung Nr. 6.8.5 durch kontinuierliche Messungen zu ermittelnden Massenkonzentrationen sowie die erforderlichen Betriebsgrößen sind durch Anschluss an das Emissions-Fernübertragungssystem (EFÜ) des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der Regelungen aus der bundeseinheitlichen Schnittstellendefinition (Überarbeitete Fassung des Beschlusses des LAI vom 28.09.2005, Stand April 2014) an die Bezirksregierung Arnberg zu übermitteln.

Das EFÜ-System hat insbesondere den zusätzlichen Anforderungen der Nr. 2.3.2 der Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - Rundschreiben des BMUB vom 23.01.2017, Az. IG I 2-45053/5-(GMBL. Nr. 13/14 S. 234) – zu entsprechen.

6.8.16 Der Anschluss an das EFÜ des Landes und die Übermittlung der Daten hat spätestens nach Eingabe der Kalibrierdaten aus den Kalibrierberichten in den Messwertrechner zu erfolgen.

6.8.17 Emissionsereignisse (z. B. Grenzwertverletzungen, Ausfall Rauchgasreinigung, Ausfall Messeinrichtungen) sind über das EFÜ-System innerhalb von 5 Werktagen zu kommentieren.

6.8.18 Eine gemäß § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle ist zu beauftragen, im Rahmen der Funktionsprüfung des Auswertesystems eine jährliche Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des EFÜ-Rechners vorzunehmen. Das jeweilige Prüfergebnis ist Bestandteil des Funktionsprüfungsberichtes der Auswerteinheit.

6.8.19 Die Betriebs- bzw. Bezugsgröße „Sauerstoffgehalt“ ist durchgängig zu übermitteln. Die Übermittlung des Sauerstoffgehaltes im Reingas mittels EFÜ ist damit auch zu gewährleisten, wenn die Pyrolyseanlage außer Betrieb gegangen ist.

6.8.20 Veröffentlichungspflichten

Gemäß § 23 der 17. BImSchV ist nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtungen und danach einmal jährlich Folgendes zu veröffentlichen:

1. die Ergebnisse der Emissionsmessungen,
2. ein Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten und
3. eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen.

Die Veröffentlichung ist bis Ende März des Folgejahres auf der Internetseite der Firma als PDF-Dokument in deutscher Sprache vorzunehmen. Die Verlinkung des Dokuments ist gut sichtbar auf der Internetseite des Standortes Deutschland vorzunehmen.

6.9 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

- 6.9.1 Die Verkehrs-, Abstell- und Lagerflächen außerhalb der Hallen im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, aus Beton oder gleichwertigem Material zu versehen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad, mindestens jedoch 3x wöchentlich, mittels einer dem Stand der Technik entsprechenden selbstaufnehmenden Straßenkehrmaschine oder sonstiger geeigneter Einrichtungen von Verschmutzungen freizuhalten.

Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen. Die aufgenommenen Verschmutzungen sind der Anlage zuzuführen.

- 6.9.2 Die Verkehrsflächen außerhalb des Betriebsgeländes (d.h. öffentliche Straßen, im Bereich Werkseinfahrt) sind entsprechend Nebenbestimmung 6.9.1 zu säubern, sofern die Verunreinigungen in Zusammenhang mit dem Betrieb der genehmigten Anlage stehen.

Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen. Die aufgenommenen Verschmutzungen sind der Anlage zuzuführen.

- 6.9.3 Die Lagerung von gereinigten Böden außerhalb der Hallen im Ausgangslager, bei denen aufgrund ihrer Kornverteilung oder ihres spezifischen Gewichtes Staubabwehungen oder gar Verwehungen von Abfallanteilen zu besorgen sind, hat so zu erfolgen, dass direkte Windangriffsflächen und damit Verwehungen vermieden werden. Im Bereich dieser Abfalllager sind dem Stand der Technik entsprechende Flächenberegnungsanlagen oder Vernebelungssysteme vorzuhalten, sodass im Fall einer Staubabwehung eine Befeuchtung zur Emissionsminderung unverzüglich in Betrieb genommen werden kann. Sofern ergriffene Maßnahmen zum Schutz vor Ab- oder gar Verwehungen nicht wirken, müssen diese Abfälle unverzüglich zur weiteren Lagerung mit Planen abgedeckt oder in geschlossene Mulden oder Deckelcontainer verbracht werden.

6.10 Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

6.10.1 Die Ablufterfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Abfallwirtschaft, auf Verlangen vorzulegen.

6.10.2 Für die Hauptverschleißteile sämtlicher Abluftreinigungsanlagen sind Ersatzteile (z.B. Filtermatten) in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.

6.10.3 Die beim Betrieb der Abluftreinigungsanlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes sowie
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

6.10.4 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

7. Nebenbestimmungen zu Gerüchen

- 7.1 Zur Vermeidung von diffusen Emissionen ist die Halle des Lagerbereiches für kontaminierte Böden und bodenähnliche Abfälle (BE 1 und BE 6, sog. Schwarzbereich) regelmäßig, mindestens vierteljährlich, auf Schadstellen in Fassaden- oder Dachflächen zu überprüfen und diese unverzüglich Instand zusetzen bzw. vorhandene Öffnungen abzudichten.

Hinweise:

Die Überprüfung und ggf. Instandsetzung der Einhausung der Lagerbereiche bzw. des sog. Schwarzbereiches umfasst beispielsweise auch mögliche Öffnungen zwischen Schwarzbereich (BE 1 und BE 6) und der thermischen Halle (BE 2) oder dem Ausgangslager für gereinigten Boden (BE 5).

Die nachstehende Auflage III.2.2.46 aus dem 13. Änderungsbescheid vom 05.08.2002, Az.: 52.1.21-2.916.2/90 hat weiterhin Bestand:

Die Einhausung des Schwarzbereiches ist so vorzunehmen, dass keine Öffnungen (z.B. im Bereich von Rohrdurchbrüchen oder Übergängen zwischen Dachhaut und den tragenden Wänden) entstehen, aus denen Geruchsemissionen austreten können.

- 7.2 Türen und Tore der thermischen Halle (BE 2) sind bis auf notwendige kurzzeitige Nutzungen stets vollständig geschlossen zu halten.
- 7.3 Der Gebäudeventilator der thermischen Halle (BE 2) ist zu entfernen und die Fassade an der Stelle des Ventilators und zusätzlich im Bereich von Rohrdurchbrüchen (z.B. Rohre und Leitungen der Rauchgasreinigung) zu schließen.

8. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 8.1 Die aufgeführten Sachverhalte in der „Brandschutztechnischen Bewertung“ der Ingenieurgesellschaft für Bautechnik mbH vom 03.06.2016 sind mit der Brandschutzdienststelle der Berufsfeuerwehr Herne

- Abtl. 4.1 Vorbeugender Brandschutz,
- Abtl. 4.2 Gefahrenschutz (Katastrophen und Zivilschutz) und
- Abtl. 2.1 Einsatzorganisation/Qualitätsmanagement, Freiwillige Feuerwehr

abgesprochen.

Die detaillierten technischen Ausführungen/Mengen sind mit den vorgenannten Abteilungen in Verbindung mit einem Fachunternehmer abzustimmen.

- 8.2 Die Feuerwehrpläne sind zu aktualisieren und im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle Herne entsprechend der DIN 14095 zu erstellen und der Berufsfeuerwehr Herne kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Art und Umfang sind der Richtlinie zur Erstellung von Feuerwehrplänen zu entnehmen. Diese Richtlinie ist im Internet (www.berufsfeuerwehr.herne.de) im Bereich „Downloads“ hinterlegt. Für eventuelle weitere Fragen stehen Mitarbei-

ter/innen unter den Rufnummern 02323/16-5333 oder 02323/16-5368 zur Verfügung.

- 8.3 Der aktuelle Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist dem Fachbereich Feuerwehr der Stadt Herne, Abtl 4.2 – Katastrophenschutz zu übermitteln, um den externen Notfallplan aktualisieren zu können.

9. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 9.1 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen („Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen“, Bauregellisten, etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

- 9.2 Im Rahmen der Erstellung der Schwellen in der Einfahrt zum Vorplatz/ Eingangslager bzw. der Bodenplatten der Reifenwaschanlage ist der Aufbau des Asphalts und der darunter liegenden Tragschichten zu dokumentieren.

Im Rahmen dieser Arbeiten sind auch Bodenproben unterhalb der ehemaligen Asphaltfläche und Reifenwaschanlage zu nehmen und auf einschlägige Schadstoffe zu analysieren. Der Umfang der Analysen umfasst mindestens die Parameter Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW). Die Dokumentation des Aufbaus des Asphalts und die Probenahme/ Analyseergebnisse sind gutachterlich zu begleiten und auszuwerten.

Die Ergebnisse der Untersuchungen des Vorplatzes/Eingangslager und der Reifenwaschanlage sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Teildezernat AwSV - in einem Bericht/einer Stellungnahme (mit zeichnerischer Darstellung der Probenahmestellen, Analysenprotokolle, etc.) nach Abschluss der Baumaßnahmen unaufgefordert vorzulegen.

- 9.3 Die im Ergebnisprotokoll B16/14 vom 28.02.2017 sowie dem Maßnahmenkatalog B66/14 vom 03.05.2017 des Büros Krätzig & Partner über die Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung beschriebenen Maßnahmen und Vorgaben sind in Absprache mit der Feuerwehr Herne umzusetzen. Die in konkreten Planungen aufgeführten Festsetzungen und Hinweise zum Betrieb sind zu beachten.

Insbesondere sind

- die Kontrolle der geschlossenen Kanalabdeckungen auf Dichtigkeit sowie
- die Errichtung der trockenen Löschwassereinspeisung in die Thermikhalle (BE 2)

bis spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage umzusetzen.

Zudem sind

- die Errichtung der Betonschwellen zu Löschwasserrückhaltung sowie

- die Errichtung der Mittelschaumdosierung im Bereich der Lagerboxen

bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage umzusetzen.

Die Errichtung der Leichtschaumdosierung im Bereich der Lagerhalle ist bis spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage umzusetzen.

10. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandbericht AZB

- 10.1. Zur Charakterisierung des Grundwasserabstroms im quartären Grundwasserleiter ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine weitere Grundwassermessstelle (nachfolgend „GWM 4“ genannt) nach Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde einzurichten. Die neu errichtete GWM 4 und die bestehenden GWM 1, 2 und 3 (siehe AZB) sind auf den Parameterumfang des vorgelegten AZB zu untersuchen. Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN2016 zu ermitteln. Die Grundwasserfließrichtung ist in einem Grundwassergleichenplan darzustellen. Die Ausbaupläne der GWM 4, die Untersuchungsergebnisse und die in einem Grundwassergleichenplan dargestellte Grundwasserfließrichtung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, elektronisch und 3-fach in Papierform umgehend vorzulegen und werden Bestandteil des AZB.
- 10.2. Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe/Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes/Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - relevante gefährliche Stoffe/Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

11. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b), 3c der 9. BImSchV

11.1 Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens

11.1.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Fachdezernat Bodenschutz – ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation

- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

11.2 Nebenbestimmung zur Überwachung des Grundwassers

11.2.1 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM 1, 2, 3 und 4 alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme auf den Parameterumfang des vorgelegten AZB zu untersuchen.

11.2.2 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probennahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

11.2.3 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN2016 zu ermitteln. Die Grundwasserfließrichtung ist in einem Grundwassergleichenplan darzustellen.

11.2.4 Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde schriftlich und in digitaler Form (PDF Datei) sowie als Datendatei im TEIS-kompatiblen Format zur Einspielung in das landeseigene Datenbanksystem HygrisC unaufgefordert zu übermitteln.

11.2.5 Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Umweltschutzbehörde der Stadt Herne schriftlich und in digitaler Form zu senden.

Hinweis:

Vorstehendes steht unter dem Vorbehalt, dass in Abhängigkeit von den Analysergebnissen ein kürzerer Beprobungsturnus und/oder größerer Untersuchungsumfang zu fordern ist.

12. **Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

12.1. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 – Arbeitsschutzverwaltung Dortmund- schriftlich spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme anzuzeigen.

12.2. In der Halle der thermischen Aufbereitung sind die - in Abhängigkeit von den Gefahrstoffen in den zu bearbeitenden kontaminierten Böden - jeweils geltenden Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) und biologischen Grenzwerte (BGW) einzuhalten.

Zur Sicherstellung der Einhaltung o.g. Grenzwerte ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Vorgaben der TRGS 400/401 und 402 ein Konzept bestehend aus Arbeitsplatzmessungen (Luftmessungen) und Biomonitoring-Untersuchungen (Angebote) zu entwickeln. Dabei sind insbesondere die Art und die Eingangs- und Verarbeitungskonzentrationen

krebserzeugender Stoffe in den kontaminierten Böden zu berücksichtigen. Dieses Konzept ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 56.4, zur Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert zu übersenden.

- 12.3. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind bei der Verarbeitung schadstoffbelasteter Böden ab einer Eingangskonzentration PAK (EPA) von ≥ 40.000 mg/kg TS pro Einzelcharge bzw. Verarbeitungskonzentration PAK (EPA) von ≥ 10.000 mg/kg einmalig Kontrollmessungen (Arbeitsplatzmessungen in der thermischen Aufbereitung, Biomonitoring-Angebote) durchzuführen. Die Verarbeitung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 56.4, eine Woche vorher anzuzeigen und das Ergebnis der Messungen unaufgefordert zu übersenden.
- 12.4. Auf Grund der Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen sind im Rahmen eines risikobezogenen Maßnahmenkonzepts gemäß TRGS 910
- hohe Arbeitshygienestandards und deren laufende Überprüfung und Weiterentwicklung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung aufrecht zu erhalten,
 - für die jeweiligen Gefahrstoffe geeignete Einweg- und Mehrweg-Chemikalienschutzanzüge der Kategorie III und Schutzhandschuhe bereitzustellen und von den Beschäftigten zu benutzen. Bei Mehrwegschutzbekleidung ist aufgrund der Hautresorptivität einiger Stoffgruppen (z.B. Benzol, PAK, PCDD, PCDF) ein täglicher Wechsel erforderlich,
 - in der Anlieferungshalle und bei Reparatur-/Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten in der thermischen Aufbereitung sind geeignete, Gebläse-unterstützte Atemschutzsysteme einschließlich der zu ihrer Pflege notwendigen Infrastruktur bereitzustellen und von den Beschäftigten zu benutzen.
- 12.5. Im Rahmen der Pflichtvorsorge bei der Sanierung von Bodenmaterial mit den Gefahrstoffen
- Benzol,
 - Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK, Pyrolyseprodukte aus organischem Material)
 - ggf. weiteren in den Materialien vorkommende Gefahrstoffe, die nach Anhang Teil 1 ArbMedVV eine Pflichtvorsorge nach sich ziehen,

sind den Beschäftigten entsprechende Biomonitorings anzubieten, soweit dafür Beurteilungswerte und anerkannte Analyseverfahren vorliegen.

Hinweis:

Sofern in Deutschland tatsächlich künftig ein Verfahren für die quantitative Analyse des B[a]P-Metaboliten 3-OH-B[a]P etabliert werden kann, sollte die Bestimmung dieses B[a]P-Abbauproduktes in das Biomonitoring integriert werden.

- 12.6. Die Beseitigung von Verstopfungen an der Siebanlage in der mechanischen Aufbereitung darf - soweit technisch möglich - nur mit maschinellen Hilfsmitteln

erfolgen (z.B. schutzbelüfteter Bagger). Der Einsatz von Personal vor Ort unter Einsatz persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist zu vermeiden. Der Einsatz des Personals mit PSA ist im Betriebstagebuch zu vermerken (Name, genaue Einsatzzeit, verwendete PSA).

- 12.7. Die Fremdbelüftung am Radladerstellplatz ist so auszuführen, dass der Mitarbeiter beim Ein- und Aussteigen nicht mit Schadstoffen aus dem Schwarzbereich (Annahmehalle) belastet wird.
- 12.8. Durch technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass auch während der Abstellphase des Radladers im Schwarzbereich (Annahmehalle) der Anlage keine schadstoffbelastete Luft in die Fahrerkabine des Radladers gelangen kann. Die genaue Ausführung dieses Anlagenteils ist mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, bis spätestens vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage einvernehmlich abzustimmen.

13. Nebenbestimmung und Hinweis zum Strahlenschutz

- 13.1 Eine Annahme von Schlämmen und Ablagerungen aus der Gewinnung, Verarbeitung und Aufbereitung von Erdöl und Erdgas (sog. Bohrschlämme) ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 und 55, mindestens 4 Wochen vorher, mit Angaben zur radiologischen Bewertung, schriftlich mitzuteilen.

Hinweis:

Bei der Annahme von Schlämmen und Ablagerungen aus der Gewinnung, Verarbeitung und Aufbereitung von Erdöl und Erdgas sind die Vorschriften der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV), insbes. §§ 97 ff. StrlSchV (Schutz der Bevölkerung bei natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen), zu beachten. Eine abfallrechtliche Verwertung oder Beseitigung überwachungsbedürftiger Rückstände ist danach unzulässig.

14. Sonstige Nebenbestimmungen

- 14.1 Die Nebenbestimmung Nr.III.2.3.1.2 des 7. Änderungsbescheids vom 23.02.1998 wird aufgrund der Regelungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) ersatzlos aufgehoben.
- 14.2 Die Nebenbestimmung Nr. III.1.2.12 des 16. Änderungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.11.2003 wird insofern abgeändert, als dass die schriftliche Zustimmung des Abfallverwerters zum Vermischen bzw. zur Vergleichmäßigung von Abfällen nicht mehr einzuholen ist. Eine schriftliche Erklärung des Abfallverwerters über den Verbleib und die vorgesehene Verwertungsmaßnahme des abgereinigten Bodens sind unverändert einzuholen.
- 14.3 Die Nebenbestimmung Nr. III.2.3.3.6 des 13. Änderungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg vom 05.08.2002 wird insofern abgeändert, als dass die bestehende maximale Lagermengenbeschränkung von 5.000 t einschließlich der Regelungen zur ausschließlichen Annahme von Notfallentsorgungen und Zusammenstellung von größeren Transporteinheiten von verunreinigtem

Boden, der anderen Entsorgungswegen zuzuführen ist, aufgehoben werden. Die maximale Lagerkapazität der Lagerhalle von 20.000 t bleibt weiterhin bestehen.

Hinweis:

Eine Vermischung von abzureinigenden Bodenchargen in der Lagerhalle mit denen, die kurzfristig zwischengelagert werden, ist unverändert auszuschließen.

- 14.4 Die Nebenbestimmung Nr. III.2.3.1.4 des 7. Änderungsbescheids der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.02.1998 wird insofern abgeändert, als dass die in der Lagerhalle separat zwischenzulagernden Böden nicht mehr durch ein Schild zu kennzeichnen sind, sondern dass die Kennzeichnung der Abfälle in einem werktäglich zu aktualisierenden Verzeichnis (z.B. Flächenbelegungsplan als Bestandteil des Betriebstagebuches) vorgenommen wird. Unverändert muss das Verzeichnis mindestens folgende Daten der Böden und bodenähnlichen Abfälle umfassen:
- Angabe des Abfallerzeugers
 - Angabe der Abfallmenge
 - Angabe der Hauptkontamination in Prozent (%)
 - Angabe der weiteren Entsorgung, z.B. „Zwischenlagerung für externe Entsorgung“

V. Hinweise:

Allgemeines

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung B 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen
 - o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung

nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

Brandschutz

1. Die Erleichterungen/Abweichungen gemäß der Tabellen 1 und 2 der LÖRÜRL sind seitens der Brandschutzdienststelle der Stadt Herne bewertet worden und abgestimmt (siehe hierzu die Ausführungen des Brandschutzbüros Krätzig & Partner vom 03.06.2016, Seite 2).
2. Die abschließende Fertigstellung ist gem. § 82 Abs. 2 BauO NRW der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Herne anzuzeigen.

Bodenschutz

1. Das Vorhaben befindet sich im Bereich der im Altlastenkataster der Stadt Herne verzeichneten Fläche Nr. 460075.0 „Deponie Hauge Löchte Bereich Bodenreinigungsanlage“.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Besondere Hinweise:
 - 1.1 Auf die Pflicht zur Erstellung einer Anlagendokumentation (§43 Abs. 1 AwSV) sowie die Gefährdungsstufen (§ 39 AwSV) und die sich daraus ergebenden Voraussetzungen sind zu beachten.
 - 1.2 Auf die Pflicht zur Bereitstellung von Unterlagen gemäß §43 Absatz 2 AwSV sowie die Pflicht zur Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß §43 Absatz 3 AwSV wird hingewiesen.
 - 1.3 Die Prüfpflichten (vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrende Prüfungen sowie bei Stilllegung) für Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen ergeben sich aus den § 46 AwSV i.V.m. Anlage 5.
 - 1.4 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann;

soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren

- 1.5 Die Bescheinigung nach §7 Abs.4 VAWS der Sachverständigenorganisation Envisafe EXPERTS - Dipl.-Ing. Friedrich-W. Laube - vom 07.2.2017 wird mit den aufgeführten Bestimmungen, zitierten Vorschriften, Festsetzungen und Hinweisen bei der Errichtung, Änderung und dem Betrieb der Analgenteile wird als Erkenntnisquelle herangezogen.

2. Allgemeine Hinweise

- 2.1 Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- c) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- d) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/SGV. NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung
- e) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- f) Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 in der zur Zeit geltenden Fassung.

VI. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

- | | |
|---|-----------|
| 1. Antrag auf Formular 1 Blatt 1-3 | 6 Blatt |
| 2. Angaben zu Luftreinhaltung unter Verwendung der Formulare 2 – 6 | 48 Blatt |
| 3. Erläuterungen zum Antrag inkl. Anlagen und Betriebsbeschreibung, Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsrates und des Betriebsarztes, Aussagen zu erwartenden Emissionen/Immissionen, Angaben zum Umgang mit Wasser/Abwasser, Abfällen, wassergefährdenden Stoffen, zur Energieeffizienz und zur Betriebseinstellung | 46 Blatt |
| 4. Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Fa. Probiotec GmbH (Weyer Gruppe) in der Fassung vom 01.06.2016, Nr.: PR 14 1011 | 89 Blatt |
| 5. Gutachten zur Überprüfung der Rauchgasreinigung der thermischen Bodenreinigungsanlage der Fa. Texocon - Technology & Consulting GmbH vom 05.06.2016 | 32 Blatt |
| 6. Immissionsprognose für luftverunreinigende Stoffe der Fa. Uppenkamp und Partner vom 16.03.2016, Nr.: 16 0524 14-2 | 192 Blatt |
| 7. Geräuschimmissionsprognose des RWTÜV vom 26.05.1999, Nr.: 5.0.3/374/99 | 27 Blatt |
| 8. Geruchsimmissionsprognose der Fa. Uppenkamp und Partner vom 17.03.2016, Nr.: 07 1166 15R | 46 Blatt |
| 9. Bebauungsplan Gemarkung Wanne-Eickel | |
| 10. Gutachten zur Lagerung von kontaminierten Böden und bodenähnlichen Abfällen / Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS der Fa. envisafe EXPERTS KG in der Fassung vom 07.02.2017 nebst Anlagen | 44 Blatt |

Ordner 2

- | | |
|--|-----------|
| 11. Arbeitsmedizinisch-toxikologische Gutachten des Herrn Prof. Dr. med. Dipl.-Chem. Rettenmeier vom 22.07.2014 | 104 Blatt |
| 12. Störfallszenarienbetrachtung zur Festlegung eines angemessenen Abstands für den Betriebsbereich der SITA Remediation GmbH des Fraunhofer Instituts für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT vom 09.10.2015 nebst Anlagen | 18 Blatt |

13. Brandschutztechnische Stellungnahme zur Löschwasserrückhaltung der Ingenieurgesellschaft für Bautechnik mbH – Krätzik & Partner, Projekt-Nr. B 66/14 vom 03.06.2016 einschließlich Maßnahmenkataloges Löschwasserrückhaltung vom 03.05.2017	27 Blatt
14. Planunterlagen inkl. Lageplan (M 1:500), deutscher Grundkarte, Gesamtließbild sowie Aufstellungsplänen	6 Blatt
15. Liste der relevanten gefährlichen Stoffe (Bodenschutz/AZB)	4 Blatt
16. Feuerwehrplan	
17. Kostenaufstellung	
18. Protokoll der Artenschutzprüfung	2 Blatt
19. Kostenübernahmeerklärung	
20. Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht der Fa. Kolb Umweltberatung vom 16.03.2015	24 Blatt
21. Lüftungskonzept der thermischen Halle vom 05.02.2016	21 Blatt
22. Gutachterliche Stellungnahme zur Be- und Entlüftung der thermischen Halle des Institutes für Kälte-, Klima-, Energie-Technik GmbH vom 22.05.2016	7 Blatt
23. Brandschutztechnische Stellungnahme zur Be- und Entlüftung der thermischen Halle der Ingenieurgesellschaft für Bautechnik mbH – Krätzik & Partner, vom 08.06.2016	
24. Emissionsquellenplan der Gesamtanlage	
25. Stellungnahme zur Änderung der zugelassenen Abfallstoffe in der Thermischen Reinigungsanlage / Abhitzedampfkessel Herst.-Nr.443 der TÜV Nord GmbH & Co. KG vom 13.09.2016	8 Blatt

Ordner 3

26. Sicherheitsbericht der Fa. Suez RR IWS Remediation GmbH einschl. Verfahrensanweisungen, Organigramme, Störfall-szenariobetrachtung, Alarm- und Gefahrenabwehrplan, Gesamtließbild, R+I Fließbilder sowie Ex-Zonenpläne	321 Blatt
--	-----------

Ordner 4

27. Ausgangszustandsbericht des Ingenieurbüros Kolb Umweltberatung vom 20.12.2017, Projekt-Nr.: 1100	106 Blatt
--	-----------

VII. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 44625 Herne, Südstraße 41 eine thermische Bodenreinigungs- und Abfallbehandlungsanlage bislang mit einer maximalen Durchsatzleistung von 10 t/h bzw. 48.000 t/a (davon als Teilmenge max. 6,5 t/h bzw. 10.000 t/a Aktivkohle).

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentliche Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 17.09.2014, eingegangen am 09.10.2014, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der genehmigten Anlage im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG dar, für die nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erforderlich ist.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) genannten

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag.

Integrierter Bestandteil der v. g. Anlage sind Anlagen, die von

Nr. 8.11.2.1, Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

Nr. 8.11.2.4, Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

Nr. 8.12.1.1, Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr sowie

Nr. 8.12.2, Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

des Anhangs 1 der 4. BImSchV erfasst werden.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt.

Unterrichtung über voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (§ 2a 9. BImSchV)

Der Antragstellung ist die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen vorausgegangen. Grundlage dieser Unterrichtung waren die im Rahmen des „Scopingtermins“ am 15.05.2014 von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und Dritten formulierten Anforderungen an die Antragsunterlagen. Die Unterrichtung des Antragstellers erfolgte mit Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, vom 26.05.2014 unter Beifügung der Niederschrift vom 20.05.2014 zum Scopingtermin sowie der fachbehördlichen Stellungnahmen und der Stellungnahmen Dritter gemäß § 2a (1) 9. BImSchV.

Über die weiter unten genannten Träger öffentlicher Belange hinaus, wurden im Scopingverfahren weiterhin folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

Stadt Herne, Stadt Bochum, BR Arnsberg (Dez. 51, 52 VAWS, 53 Störfallteam, 54 und 55) sowie das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Mit dem Antrag vom 17.09.2014, eingegangen am 09.10.2014, wurden die entscheidungserheblichen Antragsunterlagen vorgelegt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist ebenfalls den unter Nr. 8.1.1.1 Spalte 1, Kennung „X“, in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben zur

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei gefährlichen Abfällen

und zu den unter Nr. 8.7.2.1 Spalte 2, Kennung „A“, genannten Vorhaben zur

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr

zuzuordnen.

Hinweis für Vorprüfung nach alter UVPG, Stichtag 16.05.2017:

Das UVPG und die Modalitäten für eine Umweltverträglichkeitsprüfung und die Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden. Entsprechend § 74 des UVPG (Übergangsvorschriften) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung des Gesetzes vor dem 16.05.2017 galt und die vor dem 16.05.2017 eingeleitet worden sind (wie vorliegend), die Vorschriften zur Vorprüfung im Einzelfall in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden und nach altem Recht zu Ende zu führen.

Für diese Anlagen war somit bei einer genehmigungspflichtigen Änderung oder Erweiterung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG vorzunehmen. Bei dieser Vorprüfung des Einzelfalls war von der zuständigen Behörde zu prüfen, ob das geplante Vorhaben unter Einbeziehung früherer Änderungen und Erweiterungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die in Nrn. 8.1.1.1 Spalte 1 und 8.7.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG angegebene Größen- oder Leistungswerte werden durch die Änderung nicht selbst erreicht oder überschritten.

Gleichwohl wurde im Einvernehmen mit der Antragstellerin vereinbart, im Rahmen der Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach

§ 10 BImSchG anstelle einer Vorprüfung des Einzelfalls eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. § 3 b des UVPG durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung war somit im förmlichen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Trägerverfahren) durchzuführen und erfolgte nach den Vorschriften der 9. BImSchV.

Vorhabenmerkmale (Ziffer 1 Anlage 2 UVPG)

Das im Tenor dieser Genehmigung benannte Vorhaben führt weder zur Erweiterung der Lagerkapazitäten noch der stündlichen Durchsatzleistungen der Gesamtanlage. Allerdings wird im Rahmen des Antrages die jährliche Durchsatzleistung von 48.000 t/a auf 65.000 t/a erhöht. Zudem soll die Be- und Entlüftung der Thermikhalle, vorrangig zur Reduzierung der Hitzebelastung der Mitarbeiter, verbessert werden.

Die Vereinheitlichung der Annahmegrenzwerte für chlorierte Kohlenwasserstoffe, gemessen als Summe von EOX und LCKW (beantragt wird die Summe von EOX und POX, siehe hierzu die Ausführungen im Folgetext) soll im Rahmen künftiger Analysen die Gesamtheit der in den Böden und bodenähnlichen Abfällen möglicherweise vorhandenen Chlororganik erfassen. Des Weiteren ist die Änderung der Annahmegrenzwerte für chlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane hin zu Annahmegrenzwerten auf Basis von Toxizitätsäquivalenten (TEQ, berechnet mit Toxizitätsäquivalenzfaktoren(ITEF) nach NATO/CCMS) beabsichtigt.

Unter der im Tenor aufgeführten Festlegung von Annahmelimits als Summenparameter anstelle von Einzelkonzentrationen wird gegenüber der bisherigen Festlegung von Grenzwerten für einzelne monozyklische aromatische Kohlenwasserstoffe die künftige Bestimmung BTEX-Aromaten als Gesamtwert beantragt. Weitere Antragsgegenstände betreffen die Änderung von Nebenbestimmungen, arbeitsschutzrechtliche Verbesserungen durch Entfall ständiger Arbeitsplätze unter PSA, die Erweiterung des Abfallschlüsselkatalogs durch Hinzunahme von mit dem genehmigten Stand vergleichbaren Abfällen sowie Optimierungen im Bereich AwSV und brandschutztechnische Verbesserungen der Gesamtanlage.

Eine zusätzliche Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Es werden lediglich bereits genutzte und bereits versiegelte Betriebsflächen innerhalb der vollständig eingehausten Anlage in Anspruch genommen. Daher ist keine Neuversiegelung von Flächen mit der Maßnahme verbunden und es erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft. Mit dem geplanten Vorhaben sind folglich keine Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen i. S. des Bundes-Bodenschutzgesetzes verbunden. Die Versorgung der Anlage erfolgt weiterhin mit Frisch- bzw. Brauchwasser sowohl aus dem öffentlichen Netz als auch aus betriebseigenen Brunnen. Im Rahmen der beantragten Maßnahmen erfolgen keine Änderungen der bestehenden und genehmigten Entnahmemengen und der Lage der Betriebsbrunnen. Die Hallenböden im Bereich der Anlagen sind entsprechend den Anforderungen der VAWS/AwSV ausgeführt und werden wiederkehrend von Sachverständigen geprüft. Änderungen in Bezug auf die Niederschlagsentwässerung sind mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden. Es entstehen keine zusätzlichen betrieblichen Abwässer oder Abfälle sowie keine zusätzlichen Lärm- und Geruchsemissionen.

Durch die beantragten Änderungen entstehen allerdings Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen. Die Emissionen an Luftschadstoffen der Anlage werden dabei wie bisher durch den Einsatz moderner Abluftbehandlungsanlagen gereinigt und minimiert.

Die zulässigen Grenzwerte der TA-Luft sowie der 17. BImSchV werden eingehalten (für den Tagesmittelwert der NO_x-Emissionen wird eine befristete Ausnahme beantragt und genehmigt, siehe hierzu die Ausführungen im Folgetext)

Das Unfallrisiko erfährt keine Veränderung, da sich weder die Anlagentechnik noch die betrieblichen Abläufe oder verwendeten Abfälle im Kern verändern. Die Anlage unterliegt den Anforderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Laut störfallrechtlicher Stellungnahme des Dezernats 53 der Bezirksregierung Arnsberg bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Standortmerkmale / ökologische Empfindlichkeit (Ziffer 2 Anlage 2 UVPG)

Der Flächennutzungsplan weist die vom Vorhaben betroffenen Flächen als „Industriefläche“ aus.

Das gemäß Nr. 4.6.2.5 der TA Luft festgelegte Beurteilungsgebiet entspricht der Fläche mit einem Radius von 2 km um den Schornstein der thermischen Bodenreinigungs- und Abfallbehandlungsanlage (kurz: TBRA). Empfindliche sowie schutzwürdige/geschützte Gebiete, die in räumlicher Nähe zum Untersuchungsgebiet liegen werden allerdings in die Betrachtungen einbezogen.

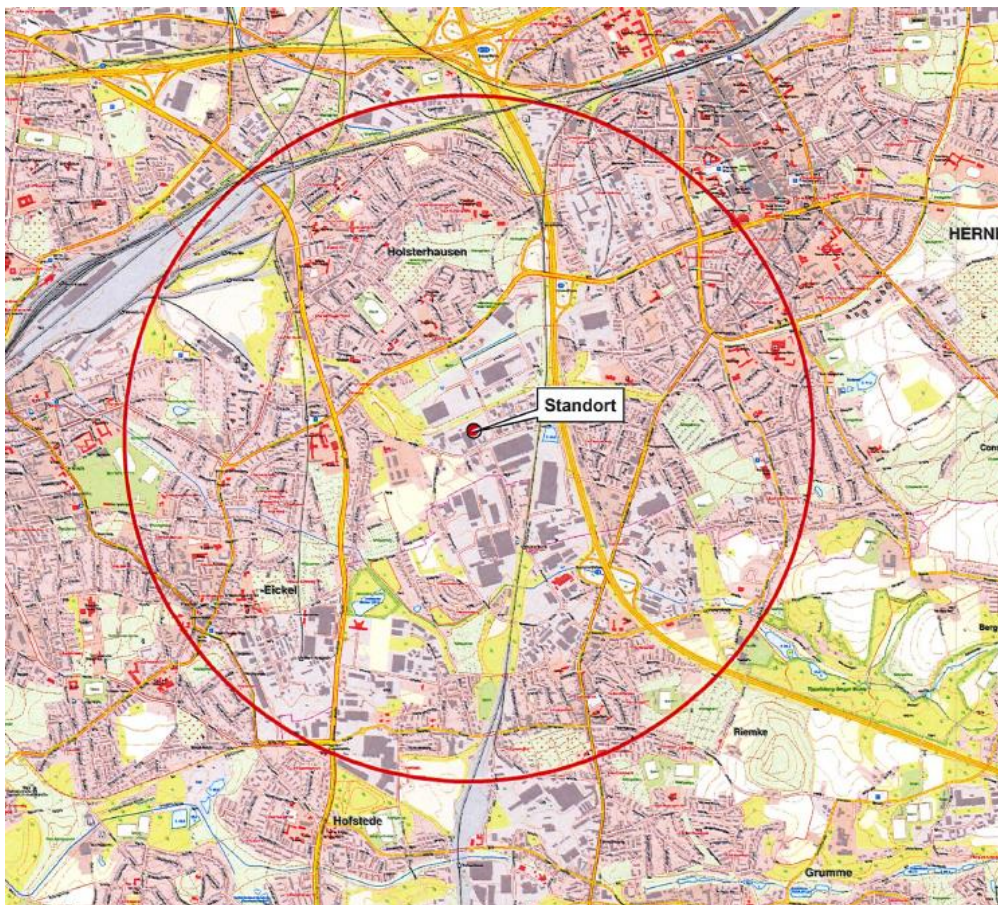


Abbildung: Standort der Anlage und Untersuchungsgebiet

Das nähere Umfeld der Anlage ist geprägt durch an den seit ca. 25 Jahren bestehenden Industriestandort angrenzende Gewerbebereiche, Kleingärtenanlagen sowie Wohnbebauung. Im weiteren Umfeld der Anlage befindet sich eine Vielzahl an Grün-

flächen, die zu einem Biotopverbund (Stufe 2) zusammengefasst sind. Auch sind im Untersuchungsgebiet Oberflächengewässer und Naturschutzgebiete zu finden. Zudem liegen Orte mit empfindlicher Nutzung wie Sportplätze, Kindergärten, Krankenhäuser und Schulen im Untersuchungsgebiet. Die TBRA befindet sich innerhalb einer Umweltzone.

Während der Schutzanspruch von Wohnbevölkerung gegenüber luftverunreinigenden Stoffen von der bauplanungsrechtlichen Ausweisung grundsätzlich unabhängig ist, ist der Schutzanspruch von Wohnbevölkerung im näheren Siedlungsraum bzgl. Belästigungen durch Lärm und Gerüche jedoch ausgehend von der bauplanungsrechtlichen Ausweisung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten abzuleiten. Zur Beurteilung der lufthygienischen Ist-Situation im Untersuchungsgebiet werden Messergebnisse des Luftqualitätsüberwachungssystems (LUQS) des Landes NRW herangezogen.

Merkmale der Auswirkungen (Ziffer 3 Anlage 2 UVPG) einschließlich der Bewertung

Gegenstand der UVU ist es, anhand der o.g. Kriterien der Ziffern 1 und 2 Anlage 2 UVPG mögliche nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und diese unter Berücksichtigung der Kriterien der Ziffer 3 hinsichtlich deren Erheblichkeit im Rahmen einer Prüfung zu beurteilen.

Mit Blick auf die Wirkfaktoren und die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Standortmerkmale sind - unter Berücksichtigung bereits in der Vergangenheit ohne UVP durchgeführter Änderungen / Erweiterungen der Anlage - hier insbesondere Immissionsbelastungen durch Luftverunreinigungen auf die Schutzgüter „Mensch, Flora, Fauna“ hinsichtlich ihres Ausmaßes, ihrer Dauer, Komplexität und Häufigkeit (Ziffer 3 Anlage 2 UVPG) zu betrachten. Als zusätzliche Wirkfaktoren sind die Belastung am Arbeitsplatz durch Staub bei der Verarbeitung des Bodens, die Erzeugung von Lärm, Licht und Erschütterungen, die Klimaeffekte und die Beeinflussung von Wasser und Boden zu betrachten.

Der Träger des Vorhabens hat dem Genehmigungsantrag in der Anlage eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU der Probiotec GmbH vom 25.07.2014 in der Fassung vom 01.06.2016, Projektnummer PR 14 1011) beigefügt.

Die Bewertung aufgrund dieser vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können, wie nachfolgend im Detail ausgeführt wird:

Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist gewährleistet, da die Emissionen von Luftschadstoffen und Staub teils irrelevant sind, teils keine Anhaltspunkte für eine hohe Vorbelastung vorliegen und somit keine Überschreitung der Beurteilungswerte zu befürchten ist. Dies wird durch die Immissionsprognose für luftverunreinigende Stoffe des Ing.-Büros Uppenkamp und Partner, Nr. 16 0524 14-2 vom 16.03.2016, sowie das Gutachten zur Überprüfung der Rauchgasreinigung der thermischen Bodenreinigungsanlage der TEXOCON – Technology & Consulting vom 05.06.2014 plausibel dargelegt. Bisher wie künftig wird die Rauchgasreinigung der Anlage über kontinuierlich arbeitende Messtechnik sowie über diskontinuierliche Emissionsmes-

sungen überwacht. Auch die Schutzgüter Klima und Luft werden durch die geplanten Änderungsmaßnahmen nicht relevant beeinträchtigt, nach der o. g. Immissionsprognose kann davon ausgegangen werden, dass die Orientierungswerte insgesamt durch die Gesamtbelastung eingehalten werden.

Aus arbeitsmedizinisch-toxikologischer Sicht ergeben sich keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen, Nebenbestimmungen wurden diesbezüglich formuliert. für Anwohner oder sich vorübergehend in der Umgebung der Anlage aufhaltenden Personen lässt sich kein erhöhtes Gesundheitsrisiko ableiten wie das arbeitsmedizinisch-toxikologische Gutachten des Herrn Prof. Dr. med. Dipl.-Chem. Rettenmeier vom 22.07.2014 plausibel darlegt.

Selbst bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind ernste Gefahren oder erheblichen Auswirkungen auf die umliegenden schutzwürdigen Nutzungen und das Schutzgut Mensch nicht zu befürchten. Dies belegt die Fortschreibung des Sicherheitsberichts der Fa. Suez in Verbindung mit der Störfallszenarienbetrachtung zur Festlegung eines angemessenen Abstands für den Betriebsbereich der SITA Remediation GmbH des Fraunhofer Instituts für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT vom 09.10.2015.

Erhebliche Auswirkungen durch Schall-, Erschütterungs- und Geruchsemissionen auf die Gesundheit bzw. eine Belästigung der in der Umgebung lebenden Menschen sind laut der Geruchsimmissionsprognose des Ing.-Büros Uppenkamp und Partner, Nr. 07 1166 15R vom 17.03.2016, sowie der Geräuschimmissionsprognose des RWTÜV, G.-Nr. 5.0.3/374/99 vom 26.05.1999, nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser durch Flächeninanspruchnahme oder Eintrag von Schadstoffen sowie durch Entsorgung der thermisch behandelten Böden, resultieren nicht durch die geplanten Änderungen. Entsorgungs- und Verwertungswege bleiben bestehen, die Anlage arbeitet abwasserfrei, durch Schutzmaßnahmen wie ausschließliche Lagerung und Handhabung wassergefährdender Stoffe auf AwSV-Flächen kann eine Gefährdung des (Grund-)Wassers ausgeschlossen werden wie das Gutachten zur Lagerung von kontaminierten Böden und bodenähnlichen Abfällen mit anhaftenden wassergefährdenden Stoffen der envisafe EXPERTS vom 06.06.2014 mit Ergänzung vom 07.02.2017 sowie die brandschutztechnische Stellungnahme zur Löschwasserrückhaltung von der Ingenieurgesellschaft für Bautechnik mbH – Krätzik & Partner, Projekt-Nr. B 66/14 vom 03.06.2016 einschließlich des Maßnahmenkataloges Löschwasserrückhaltung vom 03.05.2017 belegen.

Des Weiteren sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ebenfalls nicht zu erkennen.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Abfallwirtschaft, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen sowie der Ergebnisse der Erörterung der vorgetragenen Einwendungen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Herne als
 - Planungsbehörde vom 02.02.2017,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 02.02.2017,
 - Brandschutzdienststelle vom 02.02.2017,
 - untere Bodenschutzbehörde vom 02.02.2017,
 - Gesundheitsamt vom 02.02.2017,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz vom 12.12.2016,
 - Dezernat 52 - Fachbereich Bodenschutz vom 22.12.2017,
 - Dezernat 52 - Fachbereich wassergefährdende Stoffe vom 14.08.2017,
 - Dezernat 52 - Fachbereich Stoffstrom vom 09.05.2018,
 - Dezernat 53 - Fachbereich Störfallrecht vom 12.04. und 18.04.2017,
 - Dezernat 54 - Wasserwirtschaft vom 24.11.2016,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 19.12.2016,

- Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz vom 31.01.2017.

Des Weiteren wurde der Antrag nebst Unterlagen im Zeitraum der Behördenbeteiligung der Oberbürgermeisterin der Stadt Bochum zur Information vorgelegt.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde erstmalig im Jahr 2014 öffentlich bekanntgemacht und ausgelegt. Die Behördenbeteiligung in 2014 ergab allerdings, dass die Antragsunterlagen ergänzt werden mussten. Nach Überarbeitung der Antragsunterlagen wurde das beantragte Vorhaben erneut am 12.11.2016 im Amtsblatt Nr. 45/2016 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung am 12.11.2016 in den im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitungen der „Westdeutschen Allgemeinen Zeitung“ in den Städten Herne und Bochum.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen erstmalig in der Zeit vom 17.11.2014 bis einschließlich 18.12.2014 und im Rahmen der zweiten Auslegung des überarbeiteten Antrags vom 21.11.2016 bis einschließlich 22.12.2016 bei folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 52, Ruhrallee 1 - 3 in 44139 Dortmund, Zimmer 427,
- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt, Bahnhofstr. 120 in 44629 Herne, Zimmer 102 und
- bei der Stadt Bochum, Hans-Böckler-Str. 19 in 44787 Bochum, Zimmer 1.0.210 (Technisches Rathaus - Stadtplanungs- und Bauordnungsamt)

Die vollständigen Antragsunterlagen waren jeweils zeitgleich auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg einsehbar.

Die Antragsunterlagen wurden nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung durch Vorlage des Ausgangszustandsberichts (AZB) am 20.12.2017 ergänzt. Die Zu-

lässigkeit dieser Vorgehensweise ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV. In den ausgelegten Unterlagen war jedoch ein Konzept zu Erstellung des AZB enthalten.

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 17.11.2014 bis einschließlich 02.01.2015 sowie der zweiten Einwendungsfrist vom 21.11.2016 bis einschließlich 06.01.2017 wurden insgesamt 9 Einwendungen erhoben. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf den Gesundheitsschutz, Emissionsbegrenzung und Immissionssituation, Anlagensicherheit und Umsetzung der StörfallVO, Planungsrecht sowie Strahlenschutzrecht.

Die Einwendungen aus beiden Öffentlichkeitsbeteiligungen wurden am 20.03.2017 im Bürgersaal „Sud- und Treberhaus“, Am Eickeler Markt 1 in 44625 Herne erörtert. Über die Ergebnisse des Erörterungstermins wurde ein Protokoll (Ergebnisniederschrift vom 07.06.2017) erstellt und dem Antragsteller sowie den Einwendern, die im Erörterungstermin um eine Übersendung gebeten haben, zugesandt.

Die Erkenntnisse aus der Erörterung wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt und sind in die Kapitel III (Nebenbestimmungen) und VI (Umweltverträglichkeitsprüfung) eingeflossen.

Auch Hinweise und Bedenken, die nach Ablauf der Einwendungsfrist bei der Bezirksregierung Arnsberg bis zum 13.06.2018 in diversen Schreiben und Gesprächen vorgetragen wurden, sind bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden.

Im Zusammenhang mit den vorgetragenen und erörterten Einwendungen wurden von den Einwendern im Rahmen des Erörterungstermins folgende - hier summarisch dokumentierte - Anträge und Einwendungen vorgetragen (hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Niederschrift vom 07.06.2017 verwiesen):

1. Anträge BBU/BUND

Es wird seitens BBU/BUND beantragt,

- 1) anstelle der nunmehr 22. Änderungsgenehmigung auf den Betreiber einzuwirken, einen vollumfänglichen Neugenehmigungsantrag zu stellen,
- 2) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,
- 3) den Luftreinhalteplan Herne gebührend zu berücksichtigen und
- 4) den Erörterungstermin zum vorgesehenen Zeitpunkt entfallen zu lassen und den Antragsteller aufzufordern, die Unterlagen dementsprechend grundlegend zu überarbeiten.

Bewertung:

Es handelt sich bei dem Antrag der Fa. SUEZ um ein Änderungsvorhaben einer bestehenden Anlage womit ein Neugenehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG ausgeschlossen ist. Zudem wird im Rahmen des vorliegenden Antrages eine

Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen des Antrages wird dabei sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung als auch in den Prognosen und Gutachten der Luftreinhalteplan Herne berücksichtigt. Die Antragsunterlagen sind prüffähig, eine Überarbeitung bzw. eine Verschiebung des Erörterungstermins somit nicht erforderlich.

2. Einwendungen zu Antragsgegenstand und Antragsunterlagen

- 5) Die Darstellung des Antragsgegenstands ist nicht deutlich genug und stellt einen Verstoß gegen die 9. BImSchV dar.
- 6) Gleiches gilt für die Darstellung der vorgesehenen Änderung des Sicherheitsberichts und der Maßnahmen zur Anlagensicherheit.

Bewertung:

Die in den §§ 4 ff. der 9. BImSchV geforderten Antragsunterlagen wurden von der Antragstellerin vorgelegt. Die Gesamtanlage ist in den Unterlagen ausreichend und nachvollziehbar beschrieben. In den Antragsunterlagen wird gezielt und detailliert auf die einzelnen Änderungen eingegangen. Auch der Soll- und Istzustand der Anlage kann bzgl. der Änderungen den Antragsunterlagen entnommen werden.

Die ab dem 17.11.2015 ausgelegten Unterlagen enthielten Aussagen und Angaben zum Störfallrecht, jedoch keinen aktualisierten Sicherheitsbericht. Dies wurde als Verstoß gegen § 4b Abs. 1 Nr. 2 der 9. BImSchV gewertet. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde daher nach der Ergänzung der Antragsunterlagen ab dem 21.11.2016 wiederholt.

3. Einwendungen zur Bauleitplanung

- 7) Das Vorhaben verstößt gegen die Ziele der Raumordnung (Verstoß gegen das ursprüngliche Ziel einer ortsnahen Behandlung belasteter Böden).
- 8) Das Vorhaben verstößt gegen den derzeit gültigen regionalen FNP.
- 9) Die im B-Plan festgesetzte Abstandsklasse ist nicht mehr zulässig bzw. zu korrigieren.

Bewertung:

Der Bebauungsplan ist maßgeblich für die Zulässigkeit des Vorhabens.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 30 BauGB. Das Antragsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 41. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 41 „Feldkampstraße“ (heutiger Straßenname Südstraße) vom 24.07.1973 setzt für das Betriebsgelände der Fa. Suez ein Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassenzahl von 9,0 mit einer maximalen Anzahl von 5 Vollgeschossen bei geschlossener Bauweise fest.

Die im Zuge des Genehmigungsverfahrens von Seiten der Einwender geäußerte Aussage, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 41 getroffene Festsetzung „V“ beziehe sich auf die Abstandsklasse V des Abstandserlasses NRW, trifft nicht zu. Der Bebauungsplan enthält keine planungsrechtlichen Festsetzungen, Kennzeichnungen oder Hinweise, die sich auf den Abstandserlass NRW beziehen. Die Festsetzung „V“ ist eine Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung und bedeutet, dass in dem in Rede stehenden Baugebiet eine maximal fünfgeschossige Bebauung zulässig ist.

Es handelt sich um eine Altanlage am Standort. Im aktuellen Antrag werden keine neuen Gebäude oder Anlagenteile beantragt; die Charakteristik der Anlage ändert sich auch nach der beantragten wesentlichen Änderung nicht. Zudem handelt es sich bei dem Betriebsgelände laut Regionalflächennutzungsplan Ruhr um ein Sondergebiet „Sonderabfall“.

Das Gebiet ist mit Satzungsbeschluss bauplanungsrechtlich 1973 ausgewiesen worden. Es handelt sich dabei nicht um eine Gemengelage im rechtlichen Sinne. Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben der Antragstellerin daher zulässig. Auch laut RFNP ist die gewerbliche Nutzung zulässig.

Die Festlegung von Abstandsklassen aus dem sog. Abstandserlass erfolgt im Bauleitplanverfahren. Die Abstandsempfehlungen richten sich damit an den Plangeber, nicht etwa an die Genehmigungsbehörde bei der Zulassung eines Vorhabens gemäß BImSchG. Im Genehmigungsverfahren ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind. Die Anwendung der Abstandliste würde diesem Grundsatz der Einzelfallprüfung nicht gerecht.

4. Einwendungen zur Anlagensicherheit und Umsetzung der StörfallVO

10) Die Ermittlung des Achtungsabstands ist fehlerhaft. Bei korrekter Ermittlung ergäbe sich eine Verletzung des angemessenen Abstandes zu sensiblen Gebieten im Umfeld der Anlage. Leitfaden KAS-18 und Arbeitshilfe KAS-32 sind nicht abschließend, daher sind im Sicherheitsbericht für viele Fälle systematische Einzelfallbetrachtungen vorzunehmen: Brand in der thermischen Anlage durch Schaden am Heißgasfilter oder Pyrolysedrehror mit nachfolgender Explosion des heißen Pyrolysegases mitsamt des Pyrolysefeinstaubes.

11) Die Szenarienauswahl erfolgt in Kapitel 5 des Gutachtens. Sie ist jedoch unzulässig eingeschränkt. Zwar wird das Platzen eines Befüll- bzw. Ablassschlauches betrachtet. Allerdings wird das Szenario "Explosion" ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen.

12) Beim Szenario "Brand im Aktivekohlesilo" wird mit geringen Wahrscheinlichkeiten argumentiert, um es auszuschließen. Jedoch sind im Rahmen des land-use-planning gerade Dennoch-Szenarien zu betrachten, die per Definition durch geringe Wahrscheinlichkeiten charakterisiert sind. Das Eintreten dieser Dennoch-Störfälle ist ursachenunabhängig; es kann mithin nicht mit Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen argumentiert werden.

- 13) Die "Arbeitshilfe" der KAS ist von diesem Gremium nie verabschiedet worden. Vielmehr sind zwei unterschiedliche Versionen an den LAI zur Kenntnis übermittelt worden.
- 14) Auch die Szenarienauswahl im Gutachten von Fraunhofer Umsicht genügt nicht den Anforderungen an eine systematische Szenarienbetrachtung und Abstandsermittlung.
- 15) Keine Betrachtung der Freisetzung von hochentzündlichem Staub aus dem Heißgasfilter, Grundlage ist hier ein tatsächlich in der Vergangenheit eingetretenes Ereignis.
- 16) Keine Betrachtung des Anlagenversagens durch Brand oder eines Bedienfehlers.
- 17) Der Sicherheitsbericht ist mangelhaft, es mangelt an der Umsetzung der Leitfäden KAS-19 und KAS-20 sowie der Berücksichtigung der TRAS 310 und 320.
- 18) Eingriff von Innentätern im Rahmen des Eingriffs Unbefugter wird lediglich unzureichend betrachtet.
- 19) Der Sicherheitsbericht klammert zahlreiche Anforderungen der §§ 3 – 6 der 12. BImSchV und des § 9 i.V.m. Anhang II der 12. BImSchV aus.
- 20) Insbesondere die Darstellung der Szenarien von Dennoch-Störfällen ist stark defizitär.

Bewertung:

Die Ermittlung des angemessenen Achtungsabstands wurde durchgeführt. Der Sicherheitsbericht enthält eine umfangreiche Betrachtung des Achtungsabstands. Der KAS-18 Leitfaden wurde angewandt und weitere Punkte wie Dennoch-Störfälle, Szenarien wie die Explosion des Propangastanks oder Brandfälle wurden ebenfalls betrachtet. Trümmerwurf ist nach der Maßgabe des KAS-18 Leitfadens dagegen nicht zu betrachten.

Das Explosionsszenario des Propangastanks gilt als abdeckendes Ereignis, es lässt sich kein weiteres Szenario erdenken, welches eine größere Auswirkung haben könnte.

Der Leitfaden KAS-25 wurde ebenfalls im Sicherheitsbericht angewandt. Für Explosion wurde angenommen, dass der gesamte Inhalt des Propangastanks explodiert. Ein Brand wurde im Sicherheitsbericht allgemein abgehandelt. Für Brandgase wurden sämtliche seit Beginn des Anlagenbetriebes aufgetretene Szenarien betrachtet. Ein Brand im Aktivkohlesilo ist dabei als abdeckendes Ereignis angenommen worden.

Auch die neue Seveso-III-Richtlinie wurde beim Sicherheitsbericht berücksichtigt. Ebenso wurde ein Brand im Heißgasfilter im Sicherheitsbericht samt der Maßnahmen aufgeführt, die aus dem Brand abgeleitet werden konnten.

Die Betrachtung des angemessenen Abstandes in den Antragsunterlagen erfolgte korrekt.

Der Leitfaden „KAS 18“ definiert für den Fall, dass keine Detailkenntnisse einbezogen werden, Achtungsabstände. Im vorliegenden Fall wurden allerdings Detailkenntnisse in die Betrachtungen einbezogen, wodurch unter Berücksichtigung des KAS 18 ein angemessener Abstand für die Anlage der Fa. SUEZ ermittelt wurde.

Der KAS 25 ordnet Abfallschlüsselnummern gefährlichen Stoffen gem. Anhang 1 der Störfallverordnung (12. BImSchV) zu (potentielle Gefährdung). Im zum Änderungsverfahren gehörenden Sicherheitsbericht wurde allerdings eine weitergehende pessimale Betrachtung, d.h. eine Detailprüfung der Abfälle durchgeführt.

Schäden durch Innentäter und Unbefugte sind im Sicherheitsbericht beschrieben worden. Hier werden die Schäden durch Terrorismus abgewogen und das Risiko, Ziel eines Angriffs mit terroristischem Hintergrund zu werden, als gering bewertet, da die FA. SUEZ kein attraktives Ziel für einen solchen Angriff darstellt. Die Anlage wird zudem im 3-Schichtbetrieb an 7 Tagen in der Woche (24/7) betrieben und ist daher ständig besetzt.

Der zunächst vorgelegte Sicherheitsbericht enthielt keine ausreichende Darstellung von Dennoch-Störfällen. Er wurde allerdings überarbeitet, sodass der in den Antragsunterlagen befindliche Sicherheitsbericht Dennoch-Störfälle betrachtet. Die überarbeiteten Unterlagen wurden neu ausgelegt (s.o.)

5. Einwendungen zu Veränderung von Input und Kapazitäten

21) Aus den Antragsunterlagen ergibt sich nicht, was die beantragte Kapazitätserhöhung umfasst bzw. welcher ASN-Katalog künftig gilt. Formulare 3 enthalten keine Angaben zu ASN.

22) Betrachtetes bzw. reglementiertes Schadstoffspektrum (Inhaltsstoffe der Abfälle) ist unzureichend.

23) Ausschließliche Begrenzung von BTEX bedeutet Verdopplung des Schadstoffgehalts der Einzelstoffe (nicht chlorierte KW's) - stoffspez. Betrachtung in Bezug auf Immissionsverhalten und Anlagensicherheit fehlt.

24) Wegfall von Einzelparametern für best. chlorierte KW's bedeutet deutliche Erhöhung der zulässigen Eingangskonzentration. Die stoffspez. Betrachtung in Bezug auf Immissionsverhalten und Anlagensicherheit fehlt, der Festlegungspflicht gem. 9. BImSchV wird zuwidergehandelt.

25) Umstellung auf TEQ's bedeutet deutliche Erhöhung der zulässigen Eingangskonz. einzelner Kongenere. Die stoffspez. Betrachtung in Bezug auf Immissionsverhalten und Anlagensicherheit fehlt, Formblätter sind nicht korrekt ausgefüllt.

- 26) Begrenzungen der Schadstoffkonz. ist für alle Schwermetalle der 17. BImSchV (Anhang 1) sowie den Eintrag radioakt. Substanzen vorzunehmen.
- 27) Es fehlen Angaben zu den kleinsten und größten Massenströmen sowie den kleinsten und größten Heizwerten der zur Behandlung vorgesehenen Abfälle, es ergibt sich die Notwendigkeit von Massenbilanzen für Schadstoffe.
- 28) Die bisherige Nebenbestimmung zum Vermischungsverbot ist beizubehalten (Vorgabe des KrWG).
- 29) Notfallentsorgung würde faktisch den Annahme- und Lagerbereich des Betriebes vergrößern und ist abzulehnen.

Bewertung:

Die genehmigte sowie die geplante Jahreskapazität bezieht sich auf alle Abfallschlüsselnummern. Sie werden hinsichtlich der genehmigten Konzentrationsbegrenzungen und nach den maßgeblichen Vorgaben über Probenahme und Analyse untersucht. Eine Probenahme erfolgt mindestens alle 250 Tonnen. Die Deklarationsanalyse wird bedarfsgerecht vom Abfallerzeuger abhängig vom jeweiligen Schadstoffspektrum durchgeführt, die Identifikationsanalyse auf alle Kriterien aus dem Bescheid und die deklarierten Schadstoffe ausgeführt. Abfälle mit zu hohen Schadstoffgehalten in der Identifikationsanalyse werden gesperrt und extern entsorgt. Nur in der Anlage zugelassene Abfälle werden angenommen.

Bei einer Monokontamination wäre rechnerisch eine Verdopplung des Schadstoffinhalts möglich, praktisch und damit im Betrieb kommt aufgrund von Stoffgemischen aber keine Monokontamination vor. Unabhängig hiervon müssen die Emissionen auch zukünftig die Vorgaben der 17. BImSchV einhalten, was mit der vorhandenen Anlagentechnik gewährleistet wird.

Der Annahmegrenzwert für Benzol bleibt unverändert und zusätzlich zur Analyse über die künftigen Summenparameter auch als Einzelparameter erhalten.

Die Ausbreitungsrechnung wurde auf die neuen Grenzwerte, d.h. Summenparameter, ausgerichtet. Trotzdem ergeben sich für das Umfeld der Anlage keine negativen Auswirkungen.

Die beantragte Änderung wird bezüglich der Geruchsemissionen vom Anlagengrundstück eine Verbesserung herbeiführen, da mit der Stilllegung der Absaugung am Schredder (Quelle 1-6) und Erhöhung der Quelle 5-9 die Immissionen für die Nachbarn im Nahbereich der Anlage reduziert werden.

Die Grenzwerte für Benzol werden regelmäßig im Reingas der Hallenabsaugung gemessen und eingehalten. Selbst im Nahbereich des Schredders, einer relevanten Quelle für Staub und Gerüche, wird der Emissionsgrenzwert für Benzol eingehalten. Gegenstand des Antrags ist nicht zuletzt auch den Arbeitsschutz zu verbessern und die von der Anlage ausgehenden Emissionen zu verringern.

Durch die Umstellung von Einzelkongenere auf Summenparameter bezüglich der Dioxine und Furane und damit Begrenzung nach Toxizität(säquivalenten)

wird die Genehmigung an die aktuelle Rechtslage angepasst (vgl. insbes. Anlage 2 der 17. BImSchV). PCDD/F werden durch die Abgasreinigung wirksam zerstört bzw. zurückgehalten, nicht zuletzt auch durch die Aktivkohlefilter.

Schwermetalle in bodenähnlichen Abfällen erfordern eine analytische Messung des Gehaltes wobei eine Begrenzungen von Schwermetallgehalten bei der Annahme der Böden besteht. Die Eluatkriterien bei der Entsorgung der Abfälle nach Behandlung in der Anlage der Fa. Suez ist Grundlage der Annahmegrenzwerte. Quecksilber dahingegen geht in der Anlage in die Gasphase über, die Rauchgasreinigung stellt dabei die Grenzwerteinhaltung sicher.

Angaben zu Massenströmen sind in den überarbeiteten Antragsunterlagen vorhanden, womit diese den Anforderungen der 9. BImSchV entsprechen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde daher nach der Ergänzung der Antragsunterlagen ab dem 21.11.2016 wiederholt. Aus technischen Gründen darf die Gesamtbelastung der Böden 10% Mineralölkohlenwasserstoffe nicht übersteigen, um damit nicht einen zu heizwertreichen Boden in die Anlage zu fahren. 30% Mineralölkohlenwasserstoffe gilt als Annahmegrenzwert und 10% als Wert für den Anlageneinsatz, um die Anlage thermisch nicht zu überlasten. Der Boden wird zu diesem Zweck in der Anlage bedarfsweise vor der Zuführung zur thermischen Aufbereitungsanlage vergleichmäßig.

Das Vermischungsverbot ergibt sich aus § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 KrWG ist die Vermischung jedoch zulässig, wenn sie in einer dafür zugelassenen Anlage erfolgt. Diese Voraussetzungen sind gegeben. Die Pyrolyse-/ Verbrennungsanlage benötigt - wie vorstehend erläutert - eine Vergleichmäßigung der Einsatzstoffe. Die Rauchgasreinigung ist darüber hinaus zur Emissionsbegrenzung geeignet.

Für die sog. „Notfallentsorgung“ werden keine zusätzlichen Lagerflächen geschaffen. Die Lagerung von Materialien mit ungeklärter Zusammensetzung findet zu keinem Zeitpunkt in einem Bereich außerhalb der Anlage statt.

6. Einwendungen zu Emissionsbegrenzung und Immissionssituation sowie Gesundheitsschutz

30) Antragsunterlagen sind bzgl. der Emissionsquellen und Austrittsbedingungen nicht nachvollziehbar, unzureichende Darstellung in Fließbildern sowie Formular 4 und 6.

31) Unvollständige Übernahme der Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV (Halbstunden-, Tages-, Jahresmittelwerte etc.).

32) Die Angaben zu den Emissionsbegrenzungen sind unvollständig bzw. die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht gesichert.

33) Die festzulegenden Tagesmittelwerte bzgl. Stickoxiden bleiben hinter den gesetzlichen Vorgaben zurück, Argumentation zum Ausbleiben einer NOx-Minderung unzureichend.

- 34) Es fehlen Angaben zu den Jahresmittelwerten bzgl. Stickoxiden und Quecksilber. Es sind bereits jetzt Maßnahmen zur Einhaltung der ab 2019 gültigen Anforderungen zu treffen.
- 35) Anfahr- und Abfahrvorgänge sind in die Jahresmittelwerte einzubeziehen.
- 36) An- und Abfahrvorgänge sind in die Ausbreitungsrechnung einzubeziehen.
- 37) Es ist ein Nachweis des Verbleibs von Hg und anderen thermisch nicht beeinflussbaren Schadstoffen wie As, Pb, Cd und Cr zu führen (Bilanzierung).
- 38) Es ist eine Schadstoffbilanz über die Gesamtanlage am Beispiel von Hg (auch für weitere thermisch nicht zerstörbare Reststoffe) anzufertigen. Abscheiderate für Hg von 99,995 % ist bei derzeit eingesetzter Technik illusorisch; es muss mutmaßlich eine Hg-Senke innerhalb der Anlage geben, wahrscheinlich der Wäscher der Abluftreinigungsanlage.
- 39) Neben Emissionsgrenzwerten sind auch Kontrollwerte (div. Parameter) zur Überprüfbarkeit des genehmigungskonformen Anlagenbetriebs festzulegen
- 40) Es fehlt eine Betrachtung der PM 2,5-Immissionen.
- 41) Die Ausführungen zur Sonderfallprüfung gem. Nr. 4.8 TA Luft bzw. das diesbzgl. Immissionsschutz-Gutachten sind fehlerhaft. Bei korrekter Betrachtung wäre das Vorhaben aufgrund der Zusatzbelastung nicht genehmigungsfähig.
- 42) Die Korngrößenverteilung für die Immissionsprognose ist nicht nachvollziehbar.
- 43) Das Immissionsschutzgutachten geht (fälschlicherweise) von einer Irrelevanzschwelle von 3 % bei der Überschreitung von Orientierungswerten oder Zielwerten aus.
- 44) Auch die Annahme einer Irrelevanzschwelle von 3 % ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr geht der LAI-Bericht von einem kausalen Beitrag der Anlage aus, wenn die Zusatzbelastung ≥ 1 % des Orientierungswertes beträgt. Die Vielzahl der Überschreitungen dokumentiert die Notwendigkeit der Einzelfallprüfung.
- 45) Selbst wenn die 3 %-Schwelle gelten würde, ergeben sich immer noch erhebliche Schwellenüberschreitungen. Die Vielzahl der Überschreitungen dokumentiert die Notwendigkeit der Einzelfallprüfung.
- 46) Für kanzerogene Stoffe ist gemäß LAI-Bericht das Konzept der Irrelevanzschwelle nicht anzuwenden. Das sich aus den ermittelten Immissionen ergebende Gesamtrisiko überschreitet deutlich das akzeptable Zusatzrisiko von 1:1.000.000. Damit ist nicht nur eine Sonderfallprüfung erforderlich, auch eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens scheidet bei derartigen Überschreitungen aus.

47) Die erforderliche Betrachtung insbes. der Stickstoffeinträge in die zu betrachtenden NSG und das FFH-Gebiet fehlt.

Bewertung:

Die zulässigen Emissionen ergeben sich aus der unmittelbar geltenden 17. BImSchV. Die Emissionssituation wird nicht nachteilig verändert; die maßgeblichen Grenzwerte werden auch zukünftig eingehalten. Der Formularsatz und die übrigen Antragsunterlagen beinhalten die Aussagen und Informationen zu den gerichteten Quellen samt Ableit- sowie Betriebsbedingungen. Die Vorgaben der unmittelbar geltenden 17. BImSchV werden vollständig eingehalten, die Grenzwerte werden in den Genehmigungen nach BImSchG explizit aufgeführt. Zusätzlich zur elektronischen Fernüberwachung (Konti-Messung) erfolgen regelmäßig wiederkehrende Messungen der Emissionen.

Die Emissionsgrenzwerte für Stickoxide (NO_x) und Quecksilber (Hg) ergeben sich grundsätzlich aus den § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 der 17. BImSchV. Die Anlage der Firma SUEZ hat eine Feuerungswärmeleistung von 5 MW, womit die Ausnahmen der § 8 Abs. 2 (NO_x-Tagesmittelwert 200 mg/m³) und § 10 Abs. 3 (wonach kein Jahresmittelwert für NO_x und Hg gefordert ist) der 17. BImSchV gelten. Ferner gelten die Übergangsregelungen des § 28 Abs. 4 der 17. BImSchV, wonach die strengeren Anforderungen der novellierten 17. BImSchV (Tages- und Halbstundenmittelwert für NO_x und Hg) erst ab dem 01.01.2019 zu erfüllen sind. Darüber hinaus wird gemäß § 24 der 17. BImSchV bezüglich der NO_x-Emissionen eine Ausnahme beantragt. Bereits mit der 13. Änderungsge-
nehmigung vom 05.08.2002 zum Genehmigungsbescheid vom 08.09.1995, Az.: 52.1.21-2.916.2/90, wurde der Firma ein NO_x-Tagesmittelwert von 400 mg/m³ bestandskräftig genehmigt. Die nunmehr erneut beantragte und mit diesem Bescheid befristet weiterhin genehmigte Ausnahmeregelung entspricht damit der bisher genehmigten Ausnahmeregelung. Hierzu wurden aussagekräftige und plausible Unterlagen zu den Tatbestandsmerkmalen (Voraussetzungen) des § 24 der 17. BImSchV vorgelegt (siehe hierzu die Ausführungen im Folgetext).

Die Emissionen werden im regulären Betriebszustand betrachtet. Anfahrvorgänge werden bei der BR Arnsberg über die Emissionsfernüberwachung (EFÜ) dokumentiert. Den Emissionsdaten der EFÜ kann entnommen werden, wann die Anlage außer Betrieb war. Anfahrvorgänge waren in der Vergangenheit häufig. Da der Heißgasfilter überarbeitet wurde und über Edelstahlkerzen anstatt keramischer Kerzen verfügt, ist die Anzahl an Anfahrvorgängen deutlich reduziert worden. Dadurch ist die Gesamtanlage weniger wartungsintensiv, was dazu führt, dass weniger Reinigungs- und weniger Anfahrvorgänge notwendig sind. Letztendlich ist erst dadurch die beantragte Erhöhung des Jahresdurchsatzes möglich.

Hinsichtlich der Emission von Kohlenmonoxid müssen zwei Arten von Stillständen voneinander unterschieden werden. Einerseits gibt es Stillstände, bei der die gesamte Anlage herunter fährt und abkühlt. In diesem Fall wären höhere CO-Emissionen möglich. Andererseits gibt es Teilstillstände, bei denen die Anlage heiß bleibt. In diesem Fall konnten keine CO-Überschreitungen festgestellt werden. Ein solcher Kurzstillstand ereignet sich wöchentlich, wogegen ein kompletter Stillstand ca. alle zwei Monate auftritt, planmäßig mindestens zur Revi-

sion zweimal im Jahr. Es bestehen Nebenbestimmungen zur emissionsarmen Anfahrweise bei Stillständen.

Hinsichtlich der An- und Abfahrvorgänge, welche in die Ausbreitungsrechnung einzubeziehen seien, ist nur der Regelfall (Teilstillstände) in Prognosen zu berücksichtigen.

Die Reinigungsleistung der thermischen Anlage ist als zuverlässig anzusehen. Im gereinigten Boden ist kein Quecksilber mehr vorhanden, da dieses Schwermetall flüchtig ist. Hauptort und Senke des Quecksilbers ist der Gewebefilter. Dort scheidet sich dieses Schwermetall als Hg-Salz ab. Zudem halten die Aktivkohlefilter Hg wirksam zurück. Der Beaufschlagte, der zwei in Reihe geschalteten Aktivkohlefilter, wird einmal im Jahr erneuert und nach der Wartung wird der vorherige Polzeifilter als erster Filter betrieben. Im Schlamm des Wäschers der Abluftreinigungsanlage wird Quecksilber ebenfalls anfallen. Der Wäscher wird einmal im Jahr vom Schlamm gereinigt. Es gibt darüber hinaus Entsorgungsnachweise zur Entsorgung der Hg-Abfälle.

Die Fa. SUEZ sorgt aus Eigeninteresse dafür, dass das Quecksilber überwiegend bereits im Gewebefilter abgeschieden wird, da häufige Aktivkohlewechsel unwirtschaftlich sind. Folglich wird nur eine geringe Menge Quecksilber erst im Aktivkohlefilter zurückgehalten. Im Abluftstrom zwischen den Aktivkohlefiltern wird zudem wiederkehrend die Hg-Konzentration gemessen und, sobald Quecksilber feststellbar ist, wie bereits geschildert der ursprüngliche Polzeifilter als Hauptfilter betrieben und der Polzeifilter erneuert. Die thermische Anlage wird immer nur mit zwei in Reihe geschalteten Filtern betrieben, wodurch die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte sicher gestellt ist. Eine Quecksilberbilanz ist nicht erstellbar, da Schlamm und Aktivkohle nicht chargenweise beprobt werden. Im Antrag werden Angaben zu den durchschnittlichen Betriebsbedingungen aufgeführt, da eine Monokontamination von Hg in der Praxis nicht vorkommt.

Die Eignung der Rauchgasreinigung zur Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte ist gutachterlich belegt und wird während des Betriebs der Anlage durch kontinuierliche und diskontinuierliche Messungen überwacht. Ferner wird die Anlage bereits seit vielen Jahren betrieben und hat dabei gezeigt, dass die Emissionsgrenzwerte zuverlässig eingehalten sind. Die zusätzliche Festsetzung von Kontrollwerten ist somit nicht erforderlich, zudem hierfür keine vertretbare Rechtsgrundlage besteht.

Die Prognose für luftverunreinigende Schadstoffe orientiert sich insbes. an den Vorgaben der Nummer 4 TA Luft. Hierzu liegt ein Gutachten des Büros Uppenkamp und Partner vor. In Tabelle 1 der TA Luft werden Immissionswerte für PM_{10} festgelegt, jedoch nicht für die $PM_{2,5}$ -Immissionen. Rückschlüsse sind aber durch eine Korrelation zwischen PM_{10} und $PM_{2,5}$ möglich. Unter Berücksichtigung dieser Korrelation wird der Immissionswert von 3% unterschritten.

Die in der Prognose angenommene Korngrößenverteilung ist realistisch bis konservativ. Das Vorgehen durch das LANUV geprüft worden. Das Gutachten ist Bestandteil der Antragsunterlagen und die Angaben zur Korngrößenverteilung dort genannt.

Zum Thema „Irrelevanzschwelle von 3 % bei der Überschreitung von Orientierungswerten oder Zielwerten“ hat der geltende LAI-Bericht unter Nr. 5.2.3.3 im Rahmen der Novellierung der TA-Luft im Jahre 2002 eine Punktbehandlung eingeführt. Die Irrelevanz wurde dort ebenfalls auf 3% erhöht. Der LAI-Bericht lässt damit ein Abstellen auf 3% zu.

Die Anlage liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost (LRP Ruhr). Im Kap. 5.4 des LRP Ruhr (Hinweis für immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren) wird folgendes ausgeführt: *„Bei Neu- oder Änderungsgenehmigungen von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen kann es auf Grund der besonderen Belastungssituation im Luftreinhalteplangebiet im Einzelfall erforderlich sein, vor einer Anwendung der Irrelevanzklausel im Sinne von Nr. 4.2.2 a) TA Luft zu prüfen, ob die Schwelle der Irrelevanz von 3,0 vom Hundert reduziert werden muss. Nach der aktuellen Rechtsprechung sind insoweit jedoch jedenfalls Zusatzbelastungen von 1,0 vom Hundert der Gesamtanlage zulässig, sofern kein atypischer Sachverhalt vorliegt.“*

Im aktuellen Änderungsgenehmigungsverfahren wurden bezüglich des innerhalb des LRP Ruhrgebiet Ost betrachteten Stoff „PM10“ die konkurrierenden Regelungen des LRP und der TA-Luft zu den Irrelevanzschwellen rechtlich geprüft. Die Anforderungen der TA-Luft einschließlich der aktuellen Erlasslage (Erlass des MUNLV vom 27.12.2004, Az.: V-2, Erlass des MKULNV vom 22.08.2014, Az.: V-2) sowie die Anforderungen aus den Vorgaben des LRP wurden dazu gegenübergestellt. Es bleibt festzuhalten, dass auf Grundlage von Messwerten und fehlender Anhaltspunkte zur Kumulationswirkung keine kritische Vorbelastung für den Anlagenstandort zu besorgen ist - der Immissionswert für Schwebstaub/PM10 wird im Stadtgebiet Herne seit dem Jahr 2013 und im gesamten Ruhrgebiet seit dem Jahr 2014 unterschritten. Ferner wurden von der Antragstellerin Maßnahmen ergriffen, die über den Stand der Technik hinausgehen (deutliche Verbesserung der Emissionssituation im Vergleich zum bisherigen Stand). Anhaltspunkte für atypische Sachverhalte liegen nach jetzigem Wissenstand nicht vor. Die Irrelevanzregelung der TA Luft ist somit anwendbar. Die Prüfung des Genehmigungsantrages erfolgte nach Nr. 4.2.2 TA Luft bezüglich des Schwebstaubs PM₁₀. Laut Immissionsprognose für luftverunreinigende Stoffe des Ing.-Büros Uppenkamp und Partner liegt die Ausschöpfung des Immissionswertes (Konzentration) nach Nr. 4.2.1 TA-Luft für PM10 unterhalb der Irrelevanzregelung nach Nr. 4.2.2 TA-Luft (3 % des IW).

Für den innerhalb des LRP Ruhrgebiet Ost betrachteten Stoff Stickstoffdioxid liegt laut Immissionsprognose für luftverunreinigende Stoffe des Ing.-Büros Uppenkamp und Partner die Ausschöpfung des Immissionswertes (Konzentration) nach Nr. 4.2.1 TA-Luft mit weniger als 0,5% deutlich unterhalb der Irrelevanzregelung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet, Teilplan Ost (1 % des IW).

Im Rahmen der Luftreinhalteplanung wird in Herne im Bereich Recklinghauser Straße 4/6 die Stickstoffdioxidbelastung der Luft gemessen. Dabei handelt es sich um einen Verkehrsstandort. Bis zum Jahr 2015 erfolgten die Messungen durch einen Messcontainer, seit dem Jahr 2016 mittels eines Passivsammlers. Ergänzend wurden die industriellen Einflüsse an dieser Messstelle durch ein Gutachten des Büros Müller-BBM aus dem Jahr 2013 ermittelt. Dabei wurden in

einem Rechengebiet von 26 km x 29,75 km die (Industrie-)Anlagen mit hohen PM10- und/oder NO₂/NO_x-Emissionen untersucht. Insgesamt wurden in Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) 24 Anlagen verschiedener Betreiber betrachtet; die Fa. Suez wurde in dem Gutachten nicht berücksichtigt, da die Emissionen der Firma so gering sind, dass sie unterhalb des Abschneidewertes lagen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass jede der untersuchten Anlagen einen Immissionsbeitrag von max. 0,1 µg/m³ am Belastungsschwerpunkt Recklinghauser Straße hervorruft. Die größten 24 industriellen Emittenten - die Anlage der Firma Suez gehört nicht dazu - tragen somit weniger als 2,4 µg/m³ zu den NO₂-Immissionen bei (Immissionswert 40 µg/m³).

Hinsichtlich der Einwendung „Krebsfälle im Umfeld der Anlage und bei ehemaligen Mitarbeitern“, ist zunächst festzuhalten, dass bereits Messungen der Schadstoffkonzentration durchgeführt wurden und werden, wodurch die Belastung der Mitarbeiter am Arbeitsplatz erfasst und gering gehalten werden soll. Auch im Antrag werden Maßnahmen dargestellt um die Arbeitssituation weiter zu verbessern. Der Krebsfall bei einem ehemaligen Mitarbeiter soll laut Aussage der Berufsgenossenschaft dagegen nicht aufgrund der Tätigkeit bei der Fa. Suez entstanden sein.

Organisatorische und technische Verbesserungen sowie der Bau von Sozialanlagen mit Weiß- und Schwarzbereich wurden bereits vorgenommen. Der jetzige Antrag bietet weitere Verbesserungen, wie weniger Personaleinsatz unter PSA an potenziell belastenden Stellen. Dazu wird u. a. eine verbesserte Reifenwaschanlage errichtet. Auch der Arbeitsplatz am Schredder wird durch technische Lösung entfallen. Zusätzlich wird die Nutzung der PSA kontrolliert. Es lässt sich festhalten, dass die auch seitens der Arbeitsschutzverwaltung geforderten Änderungen den Arbeitsschutz verbessern werden.

In Herne ist die umweltbedingte Mortalität erhöht, es zeigt sich eine geringere Lebenserwartung als im Landesdurchschnitt, eine erhöhte Gesamtkrebsrate sowie eine erhöhte Lungenkrebsrate, Darmkrebsrate und Leukämierate. Die Ursache dieser zu beobachtenden Phänomene ist unklar, da viele dieser Erkrankungen auch mit Lebensstilfaktoren (wie z.B. Rauchen) zusammen hängen. Ein weiterer Belastungsfaktor stellt die hohe Bevölkerungsdichte dar (3.030 Einwohner/Quadratkilometer), die höchste in ganz NRW (zum Vergleich: Düsseldorf, Platz 2: 2.815 EW/km², NRW: 523 EW/km²).

Risiken beschreiben die Wahrscheinlichkeit, mit der ein definiertes negatives Ereignis in einem definierten Zeitraum eintritt. Da es bei kanzerogenen Stoffen und genotoxischen Stoffen keine Schwellendosis gibt, müssen Grenzwerte definiert werden, die dem WHO - Konzept „virtually safe“ entsprechen, welches weniger als 1×10^{-5} als lebenslanges Individualrisiko akzeptiert.

Im niedrigen Dosis-Wirkungsbereich wird für Einzelstoffe eine lineare Dosis-Wirkungs-Beziehung angenommen. Auf dieser Grundlage sind HBM-Werte definiert. Neben der Aufnahme in den menschlichen Körper müssen die Biokinetik der Stoffgemische und der Verbleib der Umweltchemikalien im menschlichen Körper sowie das toxikologische Wirkspektrum des Gesamtgemisches mit sei-

nen Auswirkungen auf den Organismus betrachtet werden. Toxikologische Studien (Abbas et al 2013) zeigten für Expositionsszenarien, die Schwermetallgemische enthalten nicht ausschließlich rein additive, sondern auch synergistische und antagonistische Effekte. Bei in-vitro-Versuche lassen insbesondere integrative Ansätze vielversprechende Aussagen zu gesundheitlicher Risikobewertung von Substanzgemischen, Langzeitniedrigdosisexposition und Mehrfachexposition erwarten (Jungnickel et al. 2014).

Im Ergebnis ist feststellen, dass die durch die Firma Suez verursachten Schadstoffemissionen ein Teil der täglichen Immissionen sind, die auf die Bevölkerung in Herne einwirken. Dieser Anteil ist aus wissenschaftlicher Sicht als äußerst gering zu bewerten; es gibt keinen wissenschaftlichen Ansatzpunkt für eine Annahme dahingehend, dass diese geringe Schadstoffemission zu einer erhöhten Krebsinzidenz in Herne beitragen kann.

Die Stickstoffemissionen tangieren das nächstgelegene FFH-Gebiet nicht, da es in 14 km Entfernung liegt. In den in der Rede stehenden Naturschutzgebieten befinden sich keine Lebensräume die stickstoffempfindlich sind. Daher wurden auch sie nicht näher betrachtet.

7. Strahlenschutzrecht

48) Die Aussagen zur Gefährdungsabschätzung in Bezug auf Nuklide mit Partikel gebundener Strahlung ist nicht ausreichend bzw. unplausibel.

49) "Freimessen" der Abfälle erfolgt nicht regelwerkkonform.

Bewertung:

Die Anlage ist nicht für die Behandlung radioaktiver Abfälle vorgesehen und genehmigt; diese wurden und werden somit weder angenommen noch behandelt. Der bei den Einwendern entstandene Eindruck, dies sei der Fall, ist augenscheinlich darauf zurück zu führen, dass in der Vergangenheit Bauschutt aus dem Rückbau des KKW Würgassen behandelt wurde. Hierbei handelte es sich um Abbruchmaterial eines Nebengebäudes, welches mit PCB jedoch nicht radioaktiv belastet war.

Die Freigabe von Stoffen zur Abfallbeseitigung aus Herkunftsbereichen, die dem Atomrecht unterliegen, ist im Wesentlichen in § 29 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) sowie ergänzend mit Erlass des MKULNV vom 23.01.2013 (Az. IV-3-910.08) geregelt. Somit ist gewährleistet, dass keine radioaktiven Abfälle in die Abfallbehandlungsanlage der Fa. Suez gelangen.

Die Annahme bzw. Behandlung von Schlämmen und Ablagerungen aus der Gewinnung, Verarbeitung und Aufbereitung von Erdöl und Erdgas (sog. Bohrschlämme), die natürlicherweise über eine erhöhte Radioaktivität verfügen können, ist insbes. in §§ 97 ff. StrlSchV geregelt. Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen. Ergänzend wurde eine vorherige Mitteilungspflicht der Firma in der Nebenbestimmung 13.1 festgeschrieben, um sicherzustellen, dass die BR Arnsberg hiervon frühzeitig Kenntnis erhält und die Einhaltung der v.g. Vorschriften prüfen kann.

Die radiologischen Füllstandsmessungen innerhalb der thermischen Anlage würden zudem gestört, wenn dort radioaktives Material behandelt würde. Selbst äußerst schwache natürliche Radioaktivität kann an der Füllstandsmessung vor der Pyrolysetrommel zu einer Falschmeldung führen. Damit ist auch aus technischen Gründen die Behandlung radioaktiver Abfälle ausgeschlossen.

8. Verschiedenes

50) Zu hinterfragende Zuverlässigkeit von Anlagenbetreibern bzgl. der Genehmigungsaufgaben. Nicht ausreichende Kontrolle der angelieferten Abfälle; unbeseitigte PAK-Verunreinigungen nach Schadensfall an Lagerhalle; unerreichbare Fluchttüren in Lagerhalle; entgegen der Genehmigung Annahme von Abfällen mit zu hohen PAK- und KW-Werten, dadurch Schaden am Pyrolysedrehrohr.

Bewertung:

Die Lagerhalle wurde statisch auf „normalen“ Boden ausgelegt. Die Einwendung bezieht sich auf ein Ereignis aus dem Jahr 1999, als ein mit Säureharz aus der Schmierölproduktion verunreinigter Boden angenommen wurde. Er hielt die Annahmegrenzwerte ein, hat aber deutlich mehr Seitendruck auf die Hallenwände ausgeübt, sich unter Eigendruck verflüssigt und die Seitenwände verschoben. Auch die in der Einwendung erwähnten Türen wurden aufgesprengt. Die Halle wurde daraufhin von der Überwachungsbehörde gesperrt. Im Jahre 2002 wurde sie umfassend saniert und kann nun einen hydrostatischen Druck aushalten. Die Fluchttüren wurden auf oberhalb der Betonwanne verlagert und mit Leitern innerhalb der Halle zugänglich gemacht. Es wurde damit eine Zustandsverbesserung durch Komplettsanierung der Halle erreicht. Nun ist auch eine Lagerung nicht stichfesten Bodens möglich. Damals waren keine erhöhten Werte an PAKs im Boden, es handelte sich um einen Auslegungsfehler in der Planung durch den Hallenbauer. Nach dem Schadensfall wurden Messungen durchgeführt und außerhalb der Halle vorhandenes Material wurde abgebaggert und damit die PAK-Verunreinigungen saniert.

Aus behördlicher Sicht gibt es bislang keinen Grund, an der Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers zu zweifeln. Gleichwohl gibt es eine Vielzahl behördlicher Instrumente, den genehmigungskonformen Betrieb der Anlage zu überprüfen und damit sicher zu stellen, die in der Vergangenheit und auch zukünftig genutzt wurden bzw. werden.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffent-

lich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ am 03.05.2010 einen rechtswirksamen regionalen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Das Antragsgrundstück liegt danach in einer gewerblichen Baufläche.

Das Planungsgelände liegt weder in einem Landschaftsschutzgebiet noch in einer Wasserschutzzone.

Das Antragsgrundstück befindet sich innerhalb des seit 24.07.1973 rechtskräftigen Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB mit der Nr. 41, Bezeichnung „Südstraße“, und zwar in einem GI-Gebiet.

Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen.

Dem v. g. Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung in der Fassung von 1962 zugrunde.

Das Vorhaben ist zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde liegt vor.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schäd-

lichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 05.08.2002, Az.: 52.1.21-2.916.2/90, wurde eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000.000,00 Euro bestandskräftig angeordnet. Diese Sicherheitsleistung ist bei der Bezirksregierung Arnsberg in Form einer Bankbürgschaft hinterlegt.

Da die beantragte Änderung nicht mit einer Erhöhung der Lagerkapazitäten der Anlage verbunden ist und die aktuellen Entsorgungskosten der Abfälle - auch unter Berücksichtigung der Erweiterung des Annahmekatalogs - von der vorliegenden Sicherheitsleistung abgedeckt werden, sind die Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG diesbezüglich sichergestellt. Eine Anpassung der Sicherheitsleistung ist daher nicht erforderlich.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)

und

- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) sowie
- die zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – (Störfall-Verordnung)

- die siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.2 und 5.5 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallverbrennungsanlagen vom Juli 2005 sowie
- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2006

Für diese Merkblätter wurden bislang noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft sowie 17. BImSchV und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften ergeben.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der 17. BImSchV bzw. der TA Luft festgelegt.

Für die Emissionen an NO_x kann abweichend von der generellen Emissionsbeschränkung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. f der 17. BImSchV - wie bisher - eine Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV - nunmehr befristet - erteilt werden, da dies beantragt wurde und die Tatbestandsvoraussetzungen des v.g. § 24 erfüllt sind. Die v.g. Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV ersetzt die Ausnahme aus der 13. Änderungsgenehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 05.08.2002 zum Genehmigungsbescheid vom 08.09.1995 (Az.: 52.1.21-2.916.2/90, Auflage III.2.4.2.6).

Primärmaßnahmen führen laut plausiblen Gutachten der Universität Stuttgart, Institut für Feuerungs- und Kraftwerkstechnik, vom 18.05.2017 (Bestandteil der Verfahrensakte) zu keiner relevanten Minderung der NO_x-Emissionen der Anlage. Aufgrund des sehr geringen Stickstoffanteils der Brennstoffe (Heizöl el, Erdgas) entstehen hierdurch kaum NO_x-Emissionen. Aufgrund der Verbrennungstemperatur von 1100 °C spielt thermisch gebildetes NO_x ebenfalls nur eine untergeordnete Rolle, da dieses erst ab Temperaturen über 1300 °C in relevanten Konzentrationen gebildet wird.

Sekundärmaßnahmen wie SNCR- oder SCR-Verfahren als technische Lösungen zur Reduzierung der NO_x-Emission in der thermischen Anlage der Fa. Suez sind aufgrund des vorgelegten Gutachtens der Universität Stuttgart nicht oder nur mit unver-

hältnismäßigem Aufwand erfüllbar. Die wesentlichen Gründe werden nachfolgend kurz skizziert; im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen:

Das SNCR-Verfahren ist nicht geeignet, da das für die Reaktion erforderliche Temperaturfenster in zu kurzer Zeit vom Rauchgas durchfahren wird.

Das SCR-Verfahren in der Low-Dust-Konfiguration ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar.

Das SCR-Verfahren in der High-Dust- oder Tail-End-Konfiguration wäre grundsätzlich technisch möglich. Im Vergleich dieser beiden Varianten ist die High-Dust-Variante im konkreten Anwendungsfall nicht wirtschaftlicher als die Tail-End Variante, jedoch mit mehr (verfahrens-)technischen Risiken verbunden.

Zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Aufwands hat die Antragstellerin eine detaillierte Budgetkalkulation und eine Anlagenkonzeption vorgelegt (Bestandteil der Verfahrensakte). Danach sind Investitionskosten von ca. 1,89 Millionen Euro und jährliche Betriebskosten von ca. 0,615 Millionen Euro zu erwarten; darin enthalten sind u.a. zusätzliche Gas- und Stromverbrauchskosten in Höhe von 121.520,- Euro p.a. Der zusätzliche Energieaufwand zum Betrieb der Entstickung beträgt ca. 652.000 kWh/a Strom und 1.777.000 kWh/a Gas, was geschätzt pro Jahr 1.130 Tonnen zusätzlicher CO₂-Emissionen entspricht.

Der finanzielle Aufwand des Betreibers und die zusätzlichen Emissionen (negative Umweltauswirkungen) sind im Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt zu beurteilen, die eine Reduzierung der NO_x-Emissionen von 400 auf 200 mg/m³ verursachen würde.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Immissionsprognose für luftverunreinigende Stoffe des Büros Uppenkamp und Partner. Für NO₂ berechnet der Gutachter unter Annahme des beantragten Emissionsgrenzwerts von 400 mg/m³ einen Emissionsmassenstrom von 3,5 kg/h, d.h. der Bagatellmassenstrom der Nr. 4.6.1.1 TA Luft 2002 von 20 kg/h wird deutlich unterschritten. Ferner berechnet der Gutachter unter Annahme des beantragten Emissionsgrenzwerts von 400 mg/m³ eine maximale Zusatzbelastung für NO₂ von ca. 0,2 µg/m³ bzw. 0,6 % des Immissionswertes von 40 µg/m³ (Nr. 4.2.1 TA Luft 2002) am Punkt ANP3, ca. 400 m nordöstlich der Anlage. Eine Reduzierung des NO₂-Emissionsgrenzwerts auf einen Tagesmittelwert von 200 mg/m³ (= 1,737 kg/h) würde am Aufpunkt ANP3 eine Reduzierung der maximalen Immissionszusatzbelastung der Gesamtanlage um ca. 0,1 µg/m³ auf ca. 0,1 µg/m³ bewirken.

Ergänzend ist festzustellen, dass die Entfernung von der Quelle der Firma Suez zum Belastungsschwerpunkt der Stadt Herne (Recklinghauser Straße) mehr als 4 km beträgt. Die dortige NO₂-Belastung wird in hohem Maße durch den Verkehr verursacht. Ein Gutachten des Büros Müller-BBM aus dem Jahr 2013 kam zu dem Ergebnis, dass die größten 24 industriellen Emittenten - die Firma Suez gehört nicht dazu - zusammen weniger als 2,4 µg/m³ (bzw. 6 %) zu den NO₂-Immissionen beitragen. Der technische / finanzielle Aufwand sowie die damit verbundenen Nachteile und Risiken (s. o.) sind mit der zu erzielenden Reduzierung des NO_x-Immissionsanteils von ca. 0,1 µg/m³ abzugleichen. Der Aufwand zur Erfüllung des von der 17. BImSchV geforderten Tagesmittelwerts für NO₂ ist danach als unverhältnismäßig anzusehen.

Laut Gutachten der Texocon Technology & Consulting vom 05.06.2014 ist die Sicherheit der Abscheidung aller Schadstoffe weitaus höher als in vergleichbaren Anlagen wie Sondermüllverbrennungsanlagen und übersteigt die Forderungen des Standes der Technik aus dem Merkblatt „VDI 3674“ deutlich.

Die Anlage hält die Grenzwerte der 17. BImSchV sicher ein, wie die wiederkehrenden Messungen im Abgas (Reingasseite) sowie die kontinuierlichen Messungen mittels Emissionsfernüberwachung belegen.

Im Rahmen der Abluftreinigung werden damit die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung sicher angewandt.

Die Ableitungshöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft ist laut Antragsunterlagen auch für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert für NO_x ausgelegt und erfüllt damit die Anforderungen.

Darüber hinaus werden die Anforderungen der Richtlinie 2008/98/EG, die Richtlinie 96/59/EG sowie die Richtlinie 2010/75/EU laut Antragsunterlagen eingehalten.

Gemäß Anhang VI Teil 3 Nr.1.1 der IE-RL (2010/75/EU) beträgt der Emissionsgrenzwert für Stickoxide gemessen als NO_2 im Tagesmittel für bestehenden Anlagen mit einer Nennkapazität von $\leq 6 \text{ t/h}$ 400 mg/m^3 .

Der Begriff „Nennkapazität“ ist gemäß Ziffer 42 des § 3 der IE-RL die Summe der vom Hersteller angegebenen und vom Betreiber bestätigten Verbrennungskapazitäten aller Öfen einer Abfallverbrennungsanlage, wobei der Heizwert des Abfalls, ausgedrückt in der pro Stunde verbrannten Abfallmenge, mit zu berücksichtigen ist. Es erfolgt ausdrücklich keine Anknüpfung an die gesamte Durchsatzkapazität / Eingangsmaterial (verbrannte zuzüglich nicht brennbarer Abfälle), wie es an anderer Stelle der IE-RL üblich ist. Somit ist die Verbrennungskapazität des Ofens in Beziehung zum Heizwert und zu der pro Stunde verbrannten Abfallmenge zu setzen. Im Pyrolyseteil der Anlage werden jedoch mindestens 90% inerter, nicht brennbarer Abfall (also ohne Heizwert) und nur bis 10 % brennbare Bestandteile (Heizwert 0 bis max. 4.000 kJ/kg , siehe I. Genehmigungsumfang und IV. B 2.5 Eingangskonzentrationen) indirekt thermisch behandelt (unter Luftabschluss). Nur bei diesen 10 % handelt es sich um die Abfallmenge, die nach der Ausgasung im Pyrolyseteil dem eigentlichen Ofen zugeführt und verbrannt wird. Auf diese Verbrennungskapazität wurde die Anlage vom Hersteller ausgelegt und diese Kapazität ist Antragsgegenstand. Im Ofen wird eine Abfallmenge von maximal 1 t/h Abfall verbrannt (bei einem Gesamtdurchsatz von 10 t/h) und dies ist nach Ziffer 42 des § 3 der IE-RL die Nennkapazität. Somit kann nach der IE-RL ein NO_2 -Tagesmittelwert von 400 mg/Nm^3 zugelassen werden. Die Anforderungen des § 24 Abs. 1 Nr. 4 der 17. BImSchV sind somit eingehalten.

Nach gegenwärtigem Informationsstand ist in nächster Zeit die Verabschiedung von BVT-Schlussfolgerungen für die thermische Abfallbehandlung seitens der EU zu erwarten. In diesem Zusammenhang ist eine Verschärfung der Anforderungen an die NO_x -Emissionsgrenzwerte nicht auszuschließen. Die BVT-Schlussfolgerungen würden zu Änderungen im nationalen Recht (17. BImSchV) führen und sind dabei erfahrungsgemäß mit Übergangsfristen verknüpft. Die Ausnahme wird daher auf vier Jahre nach Erteilung der Genehmigung befristet.

Die Information der Öffentlichkeit gemäß § 24 Abs. 3 der 17. BImSchV erfolgt mit öffentlicher Bekanntmachung dieses Genehmigungsbescheids gemäß § 21a der 9. BImSchV und § 10 Abs. 8a BImSchG.

Aufgrund der im Rahmen dieses Bescheides erteilten Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV sowie des fortgeschrittenen Stands der Technik bzgl. zertifizierter

Messeinrichtungen war eine Anpassung der Nebenbestimmungen zur kontinuierlichen Messung der Emissionen der Quelle 4-2 sowie zur Emissionsfernüberwachung (EFÜ) erforderlich. Zuletzt wurden Nebenbestimmungen zur Konti-Messung und EFÜ mit Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.09.1995, Az.: 52.1.21.-2.916.2/90, formuliert. Die ebenfalls in Form einer Nebenbestimmung geforderte dauerhafte Übermittlung der Bezugsgröße „Sauerstoffgehalt“ im Reingas der Quelle 4-2 mittels EFÜ ist erforderlich, um künftig eine bessere Dokumentation der Dauer von Anheizvorgängen und des Warmhaltebetriebs der Pyrolyseanlage zu gewährleisten.

Die Immissionsprognose für luftverunreinigende Stoffe kommt für die relevanten Schadstoffe zu dem Ergebnis, dass der von der Firma Suez verursachte Immissionsbeitrag (Belastung durch die genehmigte Anlage einschließlich Zusatzbelastung durch die beantragte Änderung) bei deutlich weniger als 10 % der zulässigen Werte liegt (Ausnahme: Benzoapyren mit 16,6 %). Für viele Schadstoffe liegt der Beitrag sogar unterhalb der gesetzlich definierten Irrelevanz, d.h. hier ist keine weitere Prüfung erforderlich. Bei Schadstoffen oberhalb der Irrelevanz kann aufgrund der Beiträge anderer Emittenten ebenfalls eine sehr deutliche Unterschreitung der zulässigen Werte prognostiziert werden.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Anlage unterliegt aufgrund der zulässigen Schadstoffgehalte in den behandelten Böden den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung. Der vorgelegte Sicherheitsbericht kommt bei den denkbaren Schadensereignissen mit maximaler Wirkung

- Freisetzung schadstoffbelasteter Aktivkohle bei einem Umfüllvorgang
- Explosion des Propangastanks

zu dem Ergebnis, dass es außerhalb des Betriebsgeländes der Bodenreinigungsanlage zu keiner Überschreitung der maßgeblichen Beurteilungswerte kommt und Schwellenwerte einer akut toxischen Wirkung außerhalb des Betriebsgeländes bei weitem nicht erreicht werden.

Der den Antragsunterlagen beigefügte und fortgeschriebene Sicherheitsbericht wurde gem. § 13 der 12. BImSchV seitens der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, geprüft. Die Prüfung des Sicherheitsberichtes vom 18.04.2017 ergibt, dass keine weiteren Nachforderungen bestehen. Aus Sicht des Dezernates 53 bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung. Formulierten Hinweise wurden in diesen Bescheid übernommen, Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

Laut Gutachten des LANUV gem. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV vom 07.04.2017 wurden die Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV für den Betriebsbereich Thermische Bodenreinigungsanlage Herne sachverständig geprüft. Eine ernste Gefahr im Sinne der StörfallVO kann im Hinblick auf die beantragte Änderung vernünftiger Weise ausgeschlossen werden. Hinweise oder Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

Da im Bereich des Grundstücks Südstraße 41 in 44625 Herne lediglich tiefer Bergbau umgegangen ist, bestehen aus heutiger Sicht keine Zweifel an der Richtigkeit der Stellungnahme des LOBA NRW vom 14.10.1994 (siehe Genehmigungsbescheid der

Bezirksregierung Arnsberg vom 08.09.1995, Az.: 52.1.21.-2.916.2/90). Eine Tagesbruchgefahr kann somit für das genannte Grundstück laut Stellungnahme der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.02.2018 ausgeschlossen werden.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Die bei der Vorlage des Antrags erforderliche Bescheinigung gemäß §7 Abs. 4 VAwS ist in der am 01.08.2017 in Kraft getretenen AwSV nicht mehr vorgesehen. Sie wurde jedoch als Erkenntnisquelle herangezogen. Eine Eignungsfeststellung nach AwSV entfällt gemäß § 63 Abs. 3 WHG, da die erteilte Baugenehmigung – gemäß §13 BImSchG einkonzentriert in den Genehmigungsbescheid Az 52.1.21.-2.916.2/90 vom 08.09.1995 – die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen voraussetzt. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in dem Genehmigungsbescheid formuliert. Insoweit wurde die Bescheinigung gemäß §7 Abs. 4 VAwS NRW der Sachverständigenorganisation Envisafe EXPERTS, die die wasserrechtlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der Antragsstellung klarstellend zusammenfasst (Stand 07.02.2017), auch nach dem 01.08.2017 als Erkenntnisquelle herangezogen.

Abwasser

Eine umfangreiche wasserrechtliche Prüfung war nicht erforderlich. Die Anlage arbeitet abwasserfrei, es sind keine Anforderungen an die Abwasserbehandlung und Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation zu stellen.

Abfall

In der thermischen Bodenreinigungs- und Abfallbehandlungsanlage werden Abfälle (Böden und bodenähnliche Abfälle) pyrolytisch behandelt. Dazu werden die schadstoffbelasteten Abfälle zunächst einer zweistufigen thermischen Behandlung unter Sauerstoffmangel unterzogen und die entstehenden Schwelgase in einer Brennkammer verbrannt. Das entstehende Rauchgas wird einer intensiven mehrstufigen Rauchgasreinigung unterzogen.

Die thermische Bodenreinigungs- und Abfallbehandlungsanlage ermöglicht damit stark schadstoffbelastete Böden und bodenähnliche Abfälle einer geordneten und schadlosen Entsorgung zuzuleiten. Die der thermischen Behandlung unterzogenen Abfälle werden überwiegend im Deponiebau als Deponieersatzbaustoff eingesetzt.

Gemäß Antrag sollen in der Annahme die „gesamten chlororganischen Verbindungen, gemessen als EOX und POX“, auf 20.000 mg/kg begrenzt werden. Die bisherigen Einzelwerte für die chlororganischen Verbindungen PCB, Chlorphenole, Chlorbenzole sollen entfallen.

Die Bestimmung des POX dient der Erfassung der leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe, da diese bei der Bestimmung des EOX nicht erfasst werden. Die Be-

zeichnung „POX“ ist jedoch einer Methodik aus der Wasseranalytik vorbehalten („ausblasbare org. Halogenverbindungen“), die für die hier zu untersuchende feste Matrix nicht geeignet ist. Daher wird in diesem Bescheid abweichend die Bezeichnung „LCKW“, verbunden mit der Nennung der Feststoffanalysenmethode DIN EN ISO 22155, gewählt. Materiell wird damit dem Antragsgegenstand genüge getan; ferner wurde seitens der Antragstellerin zugestimmt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV fallen Abfallverbrennungsanlagen, in denen "[...] gasförmige Stoffe, die bei der Pyrolyse [...] von Abfällen entstehen" eingesetzt werden, in den Anwendungsbereich der 17. BImSchV. Vorliegend wäre die Abfallverbrennungsanlage i.e.S. damit die Brennkammer, in der die Pyrolysegase verbrannt werden. In der Legaldefinition des § 2 Abs. 4 der 17. BImSchV wird der Begriff "Abfallverbrennungsanlage" jedoch weiter gefasst. Demnach gehören auch die v.g. "Vorbehandlungsanlagen" zur Abfallverbrennungsanlage i.S.d. 17. BImSchV.

In § 21 der 9. BImSchV werden die Mindestanforderungen an den Inhalt des Genehmigungsbescheides festgeschrieben. Im Absatz 3 werden Anforderungen an den Genehmigungsbescheid für Anlagen, auf die die 17. BImSchV anzuwenden ist, definiert. In den nachfolgenden Nummern 3 bis 5 des Absatzes 3 wird aber regelmäßig auf die "*zur Verbrennung zugelassenen Abfälle*" abgestellt. In der Anlage der Firma Suez werden die angenommenen Abfälle jedoch nicht verbrannt; sie werden einem Pyrolyseprozess zugeführt. Erst das daraus entstehende Gas wird in einem zweiten Schritt verbrannt. Daher erfolgt in diesem Bescheid keine Festschreibung der in § 21 Abs. 3 Nr. 3-5 der 9. BImSchV genannten Mindestangaben, da dies weder formell noch materiell erforderlich ist. Eine Begrenzung erfolgt durch die unter I. tenorierte Durchsatzleistung der Anlage und den tenorierten Heizwert des zur Pyrolyse zugelassenen Abfalls sowie die in IV. B 2.5 festgeschriebenen Eingangskonzentrationen.

Die Anlage ist nicht für die Behandlung radioaktiver Abfälle vorgesehen und genehmigt. Die Annahme bzw. Behandlung von Schlämmen und Ablagerungen aus der Gewinnung, Verarbeitung und Aufbereitung von Erdöl und Erdgas (sog. Bohrschlämme), die natürlicherweise über eine erhöhte Radioaktivität verfügen können, ist insbes. in §§ 97 ff. StrlSchV geregelt. Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen. Die Freigabe von Stoffen zur Abfallbeseitigung aus Herkunftsbereichen, die dem Atomrecht unterliegen, ist im Wesentlichen in § 29 StrlSchV sowie ergänzend mit Erlass des MKULNV vom 23.01.2013 (Az. IV-3-910.08) geregelt. Gleichwohl wurde ergänzend eine vorherige Mitteilungspflicht der Firma in der Nb. 13.1 festgeschrieben, um sicherzustellen, dass die BR Arnsberg frühzeitig Kenntnis von der beabsichtigten Annahme von Bohrschlämmen erhält und die Einhaltung der v.g. Vorschriften prüfen kann.

Ein signifikanter Anstieg der jährlichen, durch die Behandlung der Böden und bodenähnliche Abfälle entstehenden Abfallmengen ergibt sich durch die beantragte Erhöhung des Jahresdurchsatzes nicht. Die Entsorgung entstehender Abfälle ist unverändert sichergestellt, wie die Prüfung der Erklärungen zur vorgesehenen Abfallverwertung und Abfallbeseitigung ergeben hat. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Vorab- und Verbleibskontrolle sind durch das KrWG i. V. m. der NachwV abschließend geregelt. Das Prozedere der Annahme und Identifikation der Abfälle ist dagegen nicht gesetzlich geregelt. Eine durchgehende Aufnahme insbesondere von Probenahme- und Analysenmethoden aus technischen Regelwerken in die Nebenbe-

stimmungen des Bescheides empfiehlt sich jedoch aufgrund des stetigen Wandels dieser Regelwerke nicht. Dementsprechend wurde durch den 8. Änderungsbescheid mit der geltenden Nebenbestimmung III.2.3.1.45 die Betriebsanweisung „Annahme und Kontrolle“ mit detaillierten Regelungen zur Inputkontrolle für verbindlich erklärt. Diese ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg bei Bedarf durch den Betreiber zu aktualisieren. Die Kontrolle der thermisch behandelten Abfälle wird ebenfalls durch die o.g. Betriebsanweisung geregelt. Im Übrigen gelten für die Entsorgung auf Deponien die Vorschriften der DepV.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, musste gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen VAWS-/AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 433.385 € angegeben. In diesem Betrag sind 80.000 € Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit

2.416,93 €

zu erheben.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 150 € bis 5.000 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.575 € angemessen.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die baurechtlichen Gebühren berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Herne vom 13.12.2017 gemäß Tarifstelle 2.4.2.4 c) mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme zu 1.040 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich in Summe aus Tarifstelle 15a1.1. a) und 15a.1.1 d).

Da für das Genehmigungsverfahren am 20.03.2017 ein Erörterungstermin durchgeführt wurde, erhöht sich nach Tarifstelle 15a.1.1 e) dieser Betrag um 1.100 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

6.091,93 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

6.091,50 € (abgerundet)

(in Worten: sechstausendeinundneunzig Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 3a UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, 10.07.2018

Im Auftrag

Gez. K. Schmidt